

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Lundi, 4 Janvier 1904.

N. 2.

Montag, 4. Januar 1904.

Arrêté grand-ducal du 9 décembre 1903, portant publication de la loi allemande concernant le tarif douanier du 25 décembre 1902 ainsi que du tarif douanier y annexé, de même que de la loi allemande du 27 mai 1885, portant modification du traité d'union douanière, du 8 juillet 1867.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi allemande concernant le tarif douanier du 25 décembre 1902, ainsi que le tarif douanier y annexé, de même que la loi allemande du 27 mai 1885, portant modification du traité d'union douanière, du 8 juillet 1867 ;

Vu les art. 2, 3 et 8 du traité du 8 février 1842, sur l'accession du Grand-Duché à l'union douanière et commerciale allemande, les art. 1^{er} et 2 du traité du 20/23 octobre 1865, et l'art. 14 du traité du 11 novembre 1902, concernant la prorogation de cette accession, ainsi que l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, concernant le même objet ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. La loi allemande sur le tarif douanier, en date du 25 décembre 1902, ainsi que le tarif douanier y annexé, seront publiés au *Mémorial* pour avoir force de loi dans le Grand-Duché à partir du même jour où elle entrera en vigueur

Großh. Beschluß vom 9. Dezember 1903, betreffend Veröffentlichung des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 nebst zugehörigem Zolltarife und des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 wegen Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 nebst zugehörigem Zolltarife, sowie des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 8 des Vertrags vom 8. Februar 1842 über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zoll- und Handelsverein, der Art. 1 und 2 des Vertrags vom 20./25. Oktober 1865 und des Art. 11 des Vertrags vom 11. November 1902 wegen Fortdauer dieses Zollanschlusses, ferner des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, denselben Gegenstand betreffend ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Das deutsche Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 nebst zugehörigem Zolltarife soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden, um von demselben Tage ab, an welchem es in Deutschland in Kraft treten wird, im Großherzogthum Geltung

en Allemagne. Le jour de l'entrée en vigueur de la loi sera porté à la connaissance du public par la voie du *Mémorial*.

Comme suite à cette loi il sera également publié la loi allemande du 27 mai 1885, concernant le traité de l'union douanière du 8 juillet 1867.

Art. 2. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 9 décembre 1903.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

*Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST,*

kraft zu erlangen. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes soll durch das „Memorial“ bekannt gemacht werden.

Im Anschluß an dieses Gesetz soll das deutsche Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend den Zollvereinignngsvertrag vom 8. Juli 1867, ebenfalls im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Art. 2. Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 9. Dezember 1903.

Für den Großherzog :
Dessen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der General-Director
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

§ 1. — Bei der Einfuhr von Waaren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstag am 6. Oktober 1902 vorgelegten endgültigen Beschlüsse der XVI. Kommission über den Zolltarif erhoben. Jedoch werden in Abweichung von diesen Beschlüssen die Zollsätze der Nr. 808 auf 4,50 Mark, der Nr. 809 auf 7,50 Mark, der Nr. 810 auf 12 Mark, der Nr. 816 auf 8 und 12 Mark, der Nr. 825 auf 8 Mark, der Nr. 905 auf 4 Mark und der Nr. 906 auf 15, 12, 10, 9, 7, 5,50, 4,50 und 3 Mark festgesetzt.

Die Zollsätze sollen durch vertragmäßige Abmachungen

bei Roggen	nicht unter 5,00 Mark	
„ Weizen und Spelz	„ „ 5,50	} für einen Doppelcentner
„ Malzgerste	„ „ 4,00	
„ Hafer	„ „ 5,00	

herabgesetzt werden.

Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrath Ausnahmen vorschreibt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt. Den Erzeugnissen der deutschen Kolonien und Schutzgebiete können die vertragmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen durch Beschluß des Bundesraths eingeräumt werden.

§ 2. — In jedem Steuerdirektionsbezirk ist eine Behörde zu errichten, die auf Verlangen über die Zolltarifsätze Auskunft zu geben hat, zu welchem bestimmte Waaren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden.

§ 3. — Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für die der Zoll 6 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrath bestimmt den Antheil des Rohgewichts, der zur Berechnung des Reingewichts als Tara in Abzug gebracht werden kann.

Beim Eingange von Waaren in den freien Verkehr bleiben handelsübliche Umschließungen zollfrei. Nach Bestimmung des Bundesraths kann bei der Verzollung von Waaren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, dem Reingewichte der Waaren, und bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen eingehen, dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen hinzugerechnet werden.

§ 4. — Der Bundesrath ist ermächtigt vorzuschreiben, daß Waaren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, sofern die Betheiligten nicht bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Satze des Tarifs zu entrichten oder die Kosten für die Uebersendung der Waaren oder der davon zu entnehmenden Proben an eine mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehene Zollstelle zu tragen.

§ 5. — Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger,
- b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Inwieweit im Uebrigen bei der Gewichtsermittlung Bruchtheile eines Kilogramm unberücksichtigt bleiben dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennig werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch fünf theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, im Falle des Mißbrauchs für einzelne Waarengattungen oder für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen.

§ 6. — Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zolle befreit:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, Wal- und andere Seethiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind die in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustenthiere. Die erforderlichen Ueberwachungsvorschriften erläßt der Bundesrath.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.

4. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung, gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbe- und Landwirthschaftsbetriebe jedoch nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubnis.

Auf besondere Erlaubniß auch als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft gewesene Zoländer bestimmt sind, die aus Anlaß der Verheirathung mit einer im Inlande wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Inlande verlegen. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitungte Gespinnte und Gespinnstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Thiere.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß für die Angehörigen eines Staates, der Gegenseitigkeit nicht gewährt, die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Begünstigungen ganz oder theilweise außer Anwendung bleiben sollen.

5. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

6. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgeschickt werden; ebenso lebende Thiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegepäck, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

7. Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbräuche während der Reise mitgeführten Verzehrgegenstände; ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waaren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waaren in das Ausland zu verbringen.

Pferde und andere Thiere einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reitthiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Waarentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Thiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waaren in das Ausland zu verbringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Thiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Thiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbräuche der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Thiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Ueber die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Personenverkehre dienen, sind vom Bundesrathe besondere Bestimmungen zu erlassen.

9. Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waaren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden.

Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiedereinfuhr binnen einer angemessenen Frist und, nach Befinden, Sicherstellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschließungen und so weiter gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, daß sie zur Ausfuhr von Waaren bestimmt sind.

10. Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Roh-tabak und getrockneten Früchten im Gewichte bis zu 330 Gramm.

11. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstanstalten oder öffentliche Sammlungen, sowie andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken eingehen.

12. Materialien, die zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme des Kajüte- und Küchenguts. Von der Begünstigung sind die zu Luxuszwecken bestimmten Winneusee- und Flußschiffe ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrath.

13. Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.

14. Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände.

§ 7. — Abfälle, welche im Tarife nicht besonders genannt sind, sowie zerbrochene und abgenutzte Gegenstände werden wie die Rohstoffe, von denen sie herkommen, behandelt, wenn sie nur zu denselben Zwecken wie die Rohstoffe verwendet werden können oder die Verwendung zu anderen Zwecken nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Zollpflichtige Abfälle und verdorbene Waaren, die zu Düngezwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn ihre Verwendung zu anderen Zwecken ausgeschlossen erscheint oder nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Andere verdorbene Waaren bleiben zollfrei, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

§ 8. — Der Bundesrath wird ermächtigt, in Fällen, in welchen auf Grund staatlicher Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reiche und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstationen hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

1. Für die zur Ausfuhrung des Baues und zur Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Gegenstände, soweit ihre Anschaffung ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt.

2. Für die zur Versorgung des von der ausländischen Bahnunternehmung übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung der Betriebsstation und der Anschlußstrecke, und für alle zu Dienstzwecken der ausländischen Grenzämter erforderlichen Gegenstände.

3. Für die Dienstgeräte und Dienstausrüstungsstücke der innerhalb des deutschen Zollgebiets angestellten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaats.

§ 9. — Bei der zollamtlichen Abfertigung einer Waare, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegt, ist von dem Einbringer zu erklären und auf

Erfordern nachzuweisen, in welchem Lande die Waare hergestellt worden ist. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Erklärung und über die Erbringung des Nachweises erläßt der Bundesrath.

Kommt der Einbringer seinen vorstehend festgesetzten Verpflichtungen nicht nach, so tritt die für ihn ungünstigste Zollbehandlung ein, unbeschadet der etwa daneben verwirkten Strafen oder sonstigen Rechtsnachteile.

§ 10. — Zollpflichtige Waaren, die aus Ländern herkommen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Werthes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Werthes belegt werden.

Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waaren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungsland auf deutsche Waaren Anwendung finden.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§ 11. — 1. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Mais und Nüssen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerthe der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waaren ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den obersten Landes-Finanzbehörden zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für Waaren der vorbezeichneten Art, die ausschließlich zum Absatz in das Zolllausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung sowie ihre Mischung mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestand abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln sind (kleine Transitlager).

Für Waaren der bezeichneten Art, die theils in das Zolllausland, theils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist, solche Lager mit der fernereren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager in den freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind (Gemischte Transitlager). Der Bundesrath bestimmt, an welchen Orten solche Lager bewilligt werden können.

Für die vorstehend nicht erwähnten Getreidearten und zollpflichtigen Oelfrüchte werden, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zolllausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt

und ohne Anmeldung sowie ihre Mischung mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Antheil von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren dieser Art, die theils in das Zollausland, theils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden reine Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt und können gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden; auch ist es zulässig, die Hölzer zeitweise aus dem Lager zu entnehmen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch die sie unter den Begriff des mit einem höheren Zolle belegten Bau- und Nutzholzes oder einer groben rohen Holzwaare fallen, in das Lager zurückzuführen. Der Bundesrath bestimmt, an welchen Orten gemischte Transitlager bewilligt werden können.

Für Abfälle, die bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Zollausland ausgeführt werden, an dem zur Last geschriebenen Zolle ein entsprechender Nachlaß ein, dessen Höhe der Bundesrath bestimmt.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte (Ziffer 1) ertheilt. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oele eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Zoll für eine den ausgeführten Erzeugnissen entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten zollpflichtigen ausländischen Oelfrüchte nachgelassen wird. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die der Zollbehörde zur Lagerung der ausländischen Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Zollbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf die Inhaber von Oelmühlen hinsichtlich der aus Raps oder Rübsen hergestellten Oele sinngemäß Anwendung.

5. Im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

6. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrath.

Dieser wird auch Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerths auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in Ziffer 1 Abs. 1 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

§ 12. — Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden.

Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Mälzerei- und Mälzereierzeugnisse. Im Falle der Aufnahme dieser Waaren in ein Zolllager (öffentliche Niederlage oder Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) sind bei der Ueberführung der Waaren in den freien Verkehr die

zu entrichteten Zollgefälle für die Dauer der Lagerung mit vier vom Hundert nach den vom Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften zu verzinsen.

§ 13. — Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaaren und Fett nicht erhoben werden.

Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malze seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziffer I und im § 7 der Ziffer II des Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81*) und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Reichs-Gesetzbl. S. 109**), sind aufgehoben.

§ 14. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die zu seiner Ausführung erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vorschriften werden, sofern nicht nach § 11 Ziffer 4 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

§ 15. — . . . Nicht abgedruckt, weil für das Großherzogthum Luxemburg nicht verbindlich.

§ 16***. — Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkte treten

das durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichte Zolltarifgesetz nebst zugehörigem Zolltarife,

ferner die Gesetze

vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123),

vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 533),

*) Memorial 1868 I. Theil S. 282.

**) Nachstehend abgedruckt.

***) Das in Deutschland durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichte Zolltarifgesetz nebst zugehörigem Zolltarif stellt den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Memorial S. 541) und des zugehörigen Zolltarifs dar, wie er sich aus den Aenderungen und Zusätzen ergibt, welche in den deutschen Reichsgesetzen vom 6. Juni 1880 (Memorial S. 402), 19. Juni 1881 (Memorial S. 497), 21. Juni 1881 (Memorial S. 498), 23. Juni 1882 (Memorial S. 449), 13. Mai 1884 (Beschluss des General-Directors der Finanzen vom 27. Juni 1884 (Memorial S. 397) und 22. Mai 1885 (Memorial S. 577), festgestellt sind.

Das Reichsgesetz vom 18. April 1886 ist bisher ohne Bedeutung für das Großherzogthum Luxemburg gewesen und deshalb nicht im Memorial veröffentlicht.

Veröffentlicht sind:

Das deutsche Reichsgesetz vom 21. Dezember 1887 im Memorial für 1887 S. 653 ;

" " " " 14. April 1894 " " " 1894 " 333 ;

" " " " 18. Mai 1895 " " " 1895 " 304 ;

" " " " 6. März 1899 " " " 1899 " 142 ;

" " " " 14. Juni 1900 " " " 1900 " 390 und

das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 " " " 1896 " 425.

§ 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 ist, weil auf das Großherzogthum Luxemburg nicht anwendbar, ebenfalls nicht im Memorial veröffentlicht.

vom 14. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 335),
vom 18. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),
vom 6. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 133).
vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 298),
betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs,
und § 80 des durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) ver-
öffentlichten Zuckersteuergesetzes
mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bisherigen Vorschriften über die Ueberweisung eines
Theiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die
Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichten Zolltarifgesetzes), abgesehen von der sich
nach § 15 dieses Gesetzes ergebenden Aenderung, so lange in Wirksamkeit bleiben, bis darüber
durch besonderes Gesetz anderweit bestimmt wird,

Zolltarif*).

Die Ziffer am Ende der Zeile jeden Artikels bezeichnet den Zollsatz
für einen Doppelzentner in Mark.

Erster Abschnitt. — Erzeugnisse der Land- und Forst-
wirtschaft und andere thierische und pflanzliche Natur-
erzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel.

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- u. Wiesen- baues.

Getreide und Reis.

- | | |
|---|------|
| 1. Roggen | 7 |
| 2. Weizen und Spelz | 7,50 |
| 3. Gerste | 7 |
| 4. Hafer | 7 |
| 5. Buchweizen | 5 |
| 6. Hirse (<i>Panicum</i> , italienische Hirse) | 1,50 |
| 7. Mais und Dali | 5 |
| 8. Andere nicht besonders genannte Getreidearten | 1,50 |
| Anmerkung zu Nr. 1 bis 8. — Für Getreide in Garben,
wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, ist
die Hälfte des Zolles für Körnergetreide zu entrichten. | |
| 9. Malz, mit Ausnahme des gebrauten und gemahlten:
aus Gerste für 1 Doppelzentner Rohgewicht 10,25
aus anderem Getreide id. id. 11 | |
| 10. Reis, unpolirt | 4 |

Hülsenfrüchte, trockene (reife).

- | | |
|--|------|
| 11. Speisebohnen, Erbsen, Linsen | 4 |
| 12. Futter- (Pferde- u. s. w.) Bohnen, Lupinen,
Wicken | 2,50 |
| Anmerkung zu Nr. 11 und 12. — Für Hülsenfrüchte
im Stroh ist die Hälfte des Zolles der betreffen-
den Arten zu entrichten. | |

Oelfrüchte und Sämereien.

- | | |
|---|-------|
| 13. Raps und Rübsen, Dotter, Oelrettigsaat, Senf, Hede-
richsaat | 5 |
| 14. Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen,
Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behen-
nüsse, Bucheckern, Kapoksaamen, Lorbeeren, Niger-
saamen | 2 |
| 15. Leinsaat, Hanfsaat | 0,75 |
| 16. Baumwollsaamen, Elipenüsse, Sheanüsse, Butterboh-
nen, Stillingiasaamen, Palmkerne (auch zerkleinert
Kopra, Ricinus-saamen | frei. |
| 17. Andere nicht besonders genannte Oelsämereien und
Oelfrüchte | 2 |
| 18. Rothkleesaat, Weisskleesaat und andere Kleesaaten
. | 5 |
| 19. Grassaat aller Art. | 2 |
| 20. Runkelrübensaamen, Zuckerrübensaamen | 1 |
| 21. Andere Feldrübensaamen, Möhrensamen, Cichorien-
saamen; Gemüsesaamen, Dillsaat, Blumensaamen, Tabak-
saamen, sowie sonstige anderweit nicht genannte Säme-
reien für den Landbau | frei. |
| 22. Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sä-
mereien zum Genusse, frisch oder getrocknet | 4 |
| Anmerkung. — Sämereien zur Gewinnung flüchtiger
(ätherischer) Oele können auf Erlaubnißschein unter
Ueberwachung zollfrei abgelassen werden. | |

Knollen- und Wurzelgewächse.

- | | |
|---|-------|
| 23. Kartoffeln, frisch: | |
| in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli | 2,50 |
| in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar | frei. |

* Der nachstehend abgedruckte Zolltarif entspricht den im § 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes angezogenen endgültigen Beschlüssen der
XVI. Kommission des Reichstages über den Zolltarif mit der Maßgabe, dass die in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Aenderungen
von Zollsätzen in den Tarif eingetragen sind, soweit sie abweichen, die in den Beschlüssen der
Kommission aufgeführten Nummern, auf welche sich auch die Anführungen in den §§ 1 und 15 des Gesetzes beziehen, in Klammern
beigefügt.

24. Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben:

frisch frei.
getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Küchen-
gewächse dienenden. 1

25. Zuckerrüben, auch zerkleinert:

frisch frei.
getrocknet (gedarrt) 1

26. Cichorien (Cichorienwurzeln), auch zerkleinert:

frisch frei.
getrocknet (gedarrt) 2

Grün- und Rohfutter.

**27. Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und ander-
weit nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh
und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)**
. 1

Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.

**28. Baumwolle, roh, auch gereinigt; Flachs, Hanf, Ramie
(Chinagrass, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer
Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzen-
daunen, Torfwohle, Waldwohle und alle übrigen pflanz-
lichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen,
geschwungen, entleimt frei.**

**29. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegohren (fer-
mentirt) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln,
Bündeln oder Puppen 85**

30. Hopfen Rohgewicht 70

31. Hopfenmehl (Lupulin) Rohgewicht 100

**32. Farbpflanzen und Theile von solchen, auch gesalzen,
getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst
zerkleinert Rohgewicht frei.**

*Küchengewächse (Gemüse und essbare Kräuter, Pilze,
Wurzeln und dergleichen).*

33. Küchengewächse, frisch:

Rothkohl, Weisskohl, Wirsingkohl 2,50

Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel,
Tomaten 20

andere 4

**34. Paraguaythee, Lorbeerblätter, Salbeiblätter, Wald-
meister und sonstige zum Würzen von Nahrungs-
und Genussmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrock-
net 4**

**35. Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst ein-
fach zubereitet 50**

**36. Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel,
Tomaten, zerkleinert, geschält, gepresst, getrocknet,
gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet 40**

**37 (36 a). Küchengewächse, einschliesslich der als solche
dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepresst,
getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zube-
reitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; un-**

reife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet;
Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife) gebacken
oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert
(ausgenommen Graupen und Gries aus solchen), ge-
darrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch
Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst
einfach zubereitet 10

Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Ziergärtnerei.

**38 (37). Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schösslinge
zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne
oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Käbeln;
Pfropfreiser:**

Pflanzen in Töpfen 30

Pflanzen ohne Erdballen 20

Rosen 40

Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel frei.
andere 15

39 (38). Orchideenbulben, nicht eingewurzelt. frei.

**40 (39). Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vor-
stehend nicht genannt frei.**

**41 (40). Blumen, Blüten, Blütenblätter und -Knospen,
zu Binde- oder Zierzwecken, frisch frei.**

**42 (41). Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früch-
ten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch frei.**

43 (42). Cycaswedel, frisch oder getrocknet 250

**44 (43). Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern
zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter,
Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit
Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet,
getränkt (imprägnirt) oder sonst zur Erhöhung der
Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt frei.**

Obst.

45 (44). Weintrauben (Weinbeeren):

frisch 20

gemostet, gegohren; Weinmaische 24

Anmerkung. — Als Weinmaische sind alle einge-
stampften oder eingeraspelten Weintrauben und Wein-
beeren anzusehen und zu verzollen, auch wenn eine
Gährung noch nicht oder nur theilweise eingetreten ist.

**46 (45). Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausge-
schält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach
zubereitet 4**

(47/9 [46/8]) Anderes Obst:

47 (46). frisch:

Apfel, Birnen, Quitten:

unverpackt vom 23. September bis 23. November frei.

id. vom 26. November bis 24. September 2,50
verpackt. 10

Aprikosen, Pfirsische 8

Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln 6

Hagebutten und Schlehen sowie anderes vorstehend
nicht genanntes Stein- und Kernobst frei.

- Erdbeeren 20
Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Preiselbeeren, Wachholderbeeren und sonstige Beeren zum Genusse 5
- 48 (47). getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):
Äpfel und Birnen einschliesslich verwertbarer Abfälle 10
Aprikosen, Pfirsiche 10
Pflaumen aller Art:
unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 Kilogramm Rohgewicht. 10
in anderer Verpackung. 15
anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst 8
- 49 (48). gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegohren 5
- Südfrüchte, auch Südfruchtschalen.*
- 50 (49). Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet. frei.
51 (50). Apfelsinen, Citronen, Cedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch 12
52 (51). Feigen, getrocknet; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr 53 (52) fallenden) 24
53 (52). Datteln, getrocknet; Traubenrosinen 24
54 (53). Mandeln. Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 (56) genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüthen (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet. 30
55 (54). Ananas, frisch, auch geschält oder ohne Zucker eingekocht; Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen; Kastanien, gemessbare (Maronen), auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert 4
56 (55). Mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Citronen 30
57 (56). Pomeranzen, unreife (grün oder gelb, geschält oder ungeschält), auch in Salzwasser eingelegt), getrocknete bis Kirschgrösse; Kokosnüsse 4
58 (57). Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen; Cedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer-od. Salzwasser übergossen 4
- Frucht- und Pflanzensäfte.*
- 59 (58). Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert):
Citronen-, Pomeranzen- u. anderer Südfruchtsaft 1
Säfte von Obst, ungegohren 6
Birkenwasser, ungegohren, und andere vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genusse. frei.
- 60 (59). Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt frei.
Kolonialwaaren und Ersatzstoffe für solche.
- 61 (60). Kaffee, auch Kaffeeschalen (Kirschschalen und Pergamenthülsen):
roh 40
gebrannt oder geröstet, auch gemahlen 60
- 62 (61). Kaffeeersatzstoffe:
Cichorien (Cichorienwurzeln) und andere als Kaffeeersatzstoffe geeignete Wurzeln und Wurzeltheile, gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusatz von anderen Stoffen 10
gebrautes und geröstetes Malz, auch gemahlen; andere Kaffeeersatzstoffe. 40
- 63 (62). Kakao:
roh in Bohlen, auch Bruch 20
gebrannt oder geröstet, ungeschält 35
- 64 (63). Kakaoschalen, roh, auch gebrannt 12
- 65 (64). Thee. 25
- Anmerkung. — Thee zur Gewinnung von Thein, amtlich ungeniessbar gemacht (denaturiert), kann auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung zollfrei abgelassen werden.
- 66 (65). Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt. 16
- 67 (66). Gewürze, anderweit nicht genannt, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüthen, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weisser und langer Pfeffer, Safran, Sternanis (Badian), Vanille, Zimmt, echter (Kaneel) und anderer (Zimmtblüthe, Zimmtblüthenstengel, Zimstkassia, weisser Zimmt, Zimtwurzel und dergleichen), auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt. 50
- Anmerkung zu Nr. 66 (65) und 67 (66). — Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele, sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) können auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung zollfrei abgelassen werden.
- Sonstige pflanzliche Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauche.*
- 68 (67). Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, See-

- lang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassava-Fasern und -Stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiswurzeln; Espartogras, sowie alle übrigen Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten u. s. w., anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht. frei.
- 69 (68). Stuhlrohr (spanisches Rohr) und anderes edleres Rohr (z. B. Bambus-, Rebhühner-, Zucker Rohr), roh, ungespalten. frei.
- 70 (69). Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereibt. frei.
- 71 (70). Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Samereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzentheile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weberkarden (Weberdisteln); Wermuth (Absynthkraut), auch getrocknet oder gemahlen. frei.
- 72 (71). Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Samereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzentheile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen. frei.
- 73 (72). Pflanzenwuchs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande. 10

B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

(74/8[73/5]) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:

- 74 (73). unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:
- | | |
|--------------------------------|------|
| hart | 0,20 |
| oder für 1 Festmeter. | 1,80 |
| weich | 0,20 |
| oder für 1 Festmeter | 1,20 |

Anmerkung. — Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmässigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, bleibt, unter Ueberwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 10 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.

- 75 (74). in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reissen hergestellte Klärspäne:

hart	0,50
oder für 1 Festmeter	4
weich	0,50
oder für 1 Festmeter	5

- 76 (75). in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:

hart	1,25
oder für 1 Festmeter	10
weich	1,25
oder für 1 Festmeter	7,50

Anmerkungen zu Nr. 74 (73) bis 76 (75):

1. Gedämpftes, getränktes (imprägnirtes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummass für 1 Festmeter 2,40 Mark, im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner: hartes Holz 0,30 Mark, weiches Holz 0,40 Mark.

2. Flösse (Holzflösse) unterliegen der Verzollung als Holz.

- 77 (76). Erikaholz (Bruyereholz) und Cocusholz, unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken. frei.

- 78 (77). Cedernholz (auch Bleistiftholz):

unbearbeitet oder lediglich mit der Axt oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet 0,10

oder für 1 Festmeter 0,60

in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt 0,25

Anmerkung. — Cedernholzbrettchen, die an einer oder zwei Schmalseiten geglättet sind, werden nicht als gehobelt behandelt.

- 79 (78). Nutzholz vom Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisanter, Teakholz, Pockholz:

unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet 0,20

oder für 1 Festmeter 1,80

in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert 0,50

oder für 1 Festmeter 4

- in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise
vorgerichtet, nicht gehobelt 1,25
oder für 1 Festmeter 10
- 80 (79).** Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet,
auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht
gehobelt:
aus hartem Holze 0,40
oder für 1 Festmeter 3,20
aus weichem Holze. 0,40
oder für 1 Festmeter 2,40
- Anmerkung. — Gedämpfte, getränkte (imprägnirte)
oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisen-
bahnschwellen unterliegen einem Zollzuschlage, wel-
cher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummass
für 1 Festmeter 2,40, im Falle der Verzollung nach
Gewicht für 1 Doppelzentner: hartes Holz 0,30 Mark,
weiches Holz 0,40 Mark.
- 81 (80).** Holzpflasterklötze 1,25
- Anmerkung. — Gedämpfte, getränkte (imprägnirte)
oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holz-
pflasterklötze unterliegen einem Zollzuschlage von
0,40 Mark für 1 Doppelzentner.
- 82 (81).** Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Ge-
genstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer . . 1
oder für 1 Festmeter 8
- 83 (82).** Fassholz (Fassdauben und Fassbodentheile), auch
zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz),
ungefärbt, nicht gehobelt:
von Eichenholz 0,30
oder für 1 Festmeter 2,40
von anderem harten Holze. 0,40
oder für 1 Festmeter 3,20
von weichem Holze. 0,40
oder für 1 Festmeter 2,40
- Anmerkung. — Die blosse Behandlung mit dem
Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch
Hoblung bleibt auf die Verzollung des Fassholzes
ohne Einfluss.
- 84 (83).** Korbweiden, auch gespalten:
ungeschält; auch Faschinen 0,35
geschält. 4
- 85 (84).** Reifenstäbe (gespalten für Fass- und ähnliche
Reifen), auf rund gebogen:
ungeschälte, nicht gehobelt 0,35
geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte,
gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung
als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten
Schloss, versehen 4
- Anmerkung zu Nr. 84 (83) und 85 (84). — Eine Glät-
tung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der
gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittelst
des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange
steht, gilt nicht als Behoblung.
- 86 (85).** Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem
Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch
bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose), nicht über
1,20 Meter lang und nicht über 24 Centimeter am
schwächeren Ende stark, unter Ueberwachung der
Verwendung frei.
- 87 (86).** Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz,
Reisig [auch in Bündeln], Späue [Abfallspäne] und
andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle,
Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelagtes
Gerbstholz und ausgelagte Gerbrinden (Gerblohe), auch
geformt (Lohkuchen) frei.
- 88 (87).** Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbri-
ketts frei.
- 89 (88).** Holzmehl und Holzwohle, auch für Heilzwecke
zubereitet 0,40
- 90 (89).** Korkholz (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet,
auch in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder
Stücken; auch Zierkorkholz frei
- 91 (90).** Farbhölzer in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt
oder in anderer Weise zerkleinert; angekohren (fer-
mentirt) frei.
- 92 (91).** Gerbrinden, auch gemahlen 1,50
- 93 (92).** Quebrachoholz und anderes Gerbstholz in Blöcken,
auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zer-
kleinert 7
- 94 (93).** Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppeln,
Galläpfel, Knoppeln, Myrobalanen, Sumach, Valonea
sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe,
auch gemahlen; Katchu, braunes und gelbes (Gam-
bir), roh oder gereinigt; Kino 3
- 95 (94).** Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält;
wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit An-
nahme der Bucheckern) frei.
- 96 (95).** Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt
oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh,
ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und
sonstige Streu aller Art. frei.
- 97 (96).** Terpentinen- und andere Hartharze, Weichharze
(natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und
Gummiharze (Sch'eimharze), roh oder gereinigt; Gummi-
lack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi),
Acajoungummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kutera-
gummi, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von
Akaziengummi oder von Kirschgummi frei.
- 98 (97).** Kautschuk, Gutta-percha und Balata, roh oder
gereinigt; Oelkautschuk und andere Kautschukersatz-
stoffe frei.
- 99 (98).** Kampher, roh oder gereinigt; Manna (Manna-
zucker) fr

C. Thiere und thierische Erzeugnisse.

Vieh, lebend.

- 100 (99). Pferde im Werthe bis 1000 Mark das Stück, für 1 Stück 90
Pferde im Werthe von mehr als 1000 bis 2500 Mark das Stück, für 1 Stück 180
Pferde im Werthe von mehr als 2500 Mark das Stück, für 1 Stück 360
Anmerkung. — Nach näherer Bestimmung des Bundesraths dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatz von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatz von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden.
Pferde im Werthe bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Stockmass werden zum Zollsatz von 30 Mark für 1 Stück abgelassen.
101 (100). Maulesel, Maulthiere, für 1 Stück . . . 30
Anmerkung zu Nr. 100 (99) bis 101 (100). — Saugfohlen, welche der Mutter folgen, bleiben zollfrei
102 (101). Esel frei.
103 (102). Rindvieh Lebendgewicht. 18
Anmerkungen. — 1. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatz von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden.
2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesraths Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren zum Zollsatz von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.
104 (103). Schafe Lebendgewicht. 18
105 (104). Ziegen frei.
106 (105). Schweine Lebendgewicht. 18
107 (106). Federvieh: Gänse, für 1 Stück . . . 0,70
oder 24
Hühner aller Art und sonstiges Federvieh. . . 6

Fleisch und Zubereitungen von Fleisch.

- 108 (107). Fleisch, ausschliesslich des Schweinespecks, und geniessbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):
frisch, auch gefroren 45
einfach zubereitet 60
zum feineren Tafelgenusse zubereitet . . . 120
Anmerkungen. — 1. Nicht lebendes Vieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch von Vieh.
2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht geniessbare Eingeweide) sowie gepökelte oder geräucherte Schweine-

schinken (Vorder- und Hinterschinken) unterliegen einem Zollzuschlage von 20 vom Hundert.

- 109 (107a). Schweinespeck 36
Anmerkung zu Nr. 108 (107) und 109 (107a). — Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleische oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nachzulassen.
110 (108). Federvieh:
geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet . . . 30
gespickt oder sonst einfach zubereitet . . . 35
zum feineren Tafelgenusse zubereitet . . . 75
Anmerkung. — Nicht lebendes Federvieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als nicht zubereitetes geschlachtetes Federvieh.
111 (109). Haarwild:
nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet . . . 30
gespickt oder sonst einfach zubereitet . . . 35
zum feineren Tafelgenusse zubereitet . . . 75
112 (110). Federwild:
nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet . . 45
gespickt oder sonst einfach zubereitet . . . 60
zum feineren Tafelgenusse zubereitet . . . 75
Anmerkung zu Nr. 110 (108) bis 112 (110). — Geniessbare Eingeweide von Federvieh und Wild unterliegen den für Fleisch von Federvieh und Wild festgesetzten Zollsätzen.
113 (111). Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; Nüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton 30
114 (112). Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild 70
Fische, auch eingesalzener Fischrogen.
115 (115). Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:
Karpfen 15
andere frei.
116 (Gesalzene Heringe, unzertheilt):
in ganzen, halben, Viertel- oder Achtel Tonnen . .
(. für 1 Fass (Tonne) 3
in anderer Verpackung; auch gesalzene Heringsmilch und Heringslake 2
117 (115). Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzertheilten gesalzenen Heringe):
getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Oel oder Gewürze einfach zubereitet 3
mit Essig, Oel oder Gewürzen einfach zubereitet 12
zum feineren Tafelgenusse zubereitet . . . 75
118 (116). Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener

Fischrogen), auch gepresst oder geräuchert; Kaviarlake 300

Anmerkung. — Eingesalzener Fischrogen, nicht zum Genusse bestimmt, auf Erfordern vorher amtlich ungeniessbar gemacht (denaturirt), wird zollfrei abgelassen.

Vorstehend nicht genannte Thiere.

119 (117). Seemuscheln, lebend oder blos abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:

Austern Rohgewicht 100
andere Rohgewicht frei.

Anmerkung. — Der Bundesrath ist befugt, für Austernsetzlinge Zollfreiheit zu gewähren.

120 (118). Schnecken aller Art, lebend oder blos abgekocht oder eingesalzen; auch Froschkeulen, frisch blos abgekocht oder eingesalzen Rohgewicht frei,

121 (119) Schildkröten:

Land-, Süßwasser- und Sumpf-Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch blos abgekocht oder eingesalzen Rohgewicht frei.
See-Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch blos abgekocht oder eingesalzen Rohgewicht 100

122 (120). Süßwasserkrebse:

lebend oder blos abgekocht frei,
von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art 60

123 (121). Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch blos abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:

Hummer und Langusten Rohgewicht 100
andere Rohgewicht 24

124 (122). Seekrebse, Seemuscheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froschkeulen, in anderer Weise als durch blosses Abkochen oder Einsalzen zubereitet 75

125 (123). Lebende Thiere anderweit nicht genannt frei.

Thierische Fette.

126 (124). Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette) 12,50

127 (125). Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepresst), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse 5

128 (126). Flomen (Fliesen, Liesen); premier jus. 7

Anmerkung. — Premier jus, amtlich ungeniessbar gemacht (denaturirt) 2,50

129 (127). Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Presstalg 2,50

Anmerkung zu Nr. 126 [124], 127 [125] und 129 [127]. Thierische Fette der bezeichneten Art zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnißschein unter Ueberwachung oder vorher amtlich ungeniessbar gemacht (denaturirt) 2

130 (128). (Knochenfett; Abfallfette (Wollschweissfett, Leinfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbfett) 2

131 (129). Fischspeck, Rohbenspeck; Fischthran, Rohbenthran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Thran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett . 3

132 (130). Thierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepresst 2

Anmerkung zu Nr. 130 [128] und 132 [130]. — Sind Abfallfette bei einem vom Bundesrathe zu bestimmenden Wärmegrad ölig, so unterliegen sie der Verzollung nach Nr. 172 [170]. Dagegen wird nicht besonders genanntes Thierfett in öligem Zustande wie fettes Oel behandelt.

Erzeugnisse von landwirthschaftlichen Nutzhieren, anderweit nicht genannt.

133 (131). Milch und Rahm, frisch, auch entkeimt (sterilisirt) oder peptonisirt; Buttermilch und Molken frei.

Anmerkung. — Geronnene Milch, aus der die Molke grösstentheils ausgeschieden ist, wird wie Käse verzollt.

134 (132). Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz) 30

135 (133). Käse 30

136 (134) Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert 6

137 (135). Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiss vermischt) 8

Anmerkung. — Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungeniessbar gemacht (denaturirt) oder unter Ueberwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen.

138 (136). Eiweiss, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen . frei.

139 (137). Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen:

bei einem Gewichte des Stockes u. s. w. einschliesslich des Inhalts:

von nicht mehr als 15 Kilogramm frei,
von mehr als 15 Kilogramm 40

Anmerkung. — Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kästen bei einem Gewichte des Stockes u. s. w. einschliesslich des Inhalts von mehr als 15 Kilogramm können zollfrei abgelassen werden, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehre des Inlandes zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesendet worden sind.

140 (138). Honig in Waben oder ausgelassen oder in Bienenstöcken, -Körben, -Kästen (ohne lebende Bienen); auch künstlicher Honig. 40

141 (139). Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen . . . 10

Walrat und Hausenblase.

142 (140). Walrat, auch gereinigt 15

143 (141). Hausenblase, echte und unechte . . . 10

Thierische Spinnstoffe, Haare, Federn und Borsten.

144 (142). Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen frei.

145 (143). Haare des Schafkameels, des Kameels, der Hausziege, der Kämels- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria Haare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Thierhaare; alle diese auch gesotten frei.

146 (144). Pferdehaare (aus d. Mähne oder d. Schweife), auch gesotten frei.

147 (145). Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschliffen u. s. w.) 2

148 (146). Schmuckfedern, auch gefärbt oder lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht, nicht zugerichtet . . . 3

149 (147). Vogelhälften, Köpfe, Flügel und andere Theile von Bälgen, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schutze gegen Fäulnis u. Mottenfrass vorgerichtet . 5

150 (148). Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen frei.

151 (149). Borsten; Borstenersatzstoff aus Horn, Fischbein oder anderen thierischen Stoffen . . . frei.

152 (150). Seidengehäuse (Seidenkokons) . . . frei.

Felle und Häute.

153 (151). Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Theile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopftheile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechthierhäute, roh . . frei.

154 (152). Hasen- und Kaninchenfelle, roh . . . frei

155 (153). Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 134 [132] genannten) roh frei.

Thierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.

156 (154). Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Theile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Köpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenchalen (in ganzen Gehäusen), Thierstacheln,

Walflüschbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige thierische Schnitzstoffe, roh frei.

157 (155). Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; thierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig frei.

158 (156). Knochenkohle, Knochenasche . . . frei.

159 (157). Schwämme, (Meerschwämme):
roh oder bloss geklopft; auch Abfälle von bearbeiteten Schwämmen frei.
bearbeitet (gewaschen oder gebleicht), auch in Weissblech oder dergleichen gefasst (Schreibtafel-schwämme) 20

160 (158). Sonstige anderweit nicht genannte rohe thierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurm- und dergleichen), Tintenfischschulp (Blackfischbein), Fischschuppen, Ameiseneier, Seidenwurmschüre, Rindergalle, Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, spanische Fliegen, Maiwürmer; auch Thierflechten, zu Stücken, Reipfeischen oder dergl. ganz grob vorgerichtet frei.

161 (159). Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Thierflechten, auch getrocknet; Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Dünger, thierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Thransiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Thrangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Thierfett) und Griebenkuchen; todte Thiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche thierische Abgänge frei.

D. Erzeugnisse landwirthschaftlicher Nebengewerbe.

Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis u. Hülsenfrüchten.

162 (160). Mehl, auch gebrannt oder geröstet:
aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten oder gerösteten Malzmehls), aus Reis oder Hülsenfrüchten . . . 18,75
aus Hafer 18,75

163 (161). Reis, polirt 6

Anmerkung. — Polirter Reis zur Herstellung von Stärke unter Ueberwachung der Verwendung . . 4

164 (162). Graupen, Gries und Grüte aus Getreide; auch Reispries 18,75

165 (163). Sonstige Müllereierzeugnisse:
aus Getreide (auch gemalztem) mit Ausnahme von Hafer oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis . 18,75

aus Hafer, auch gemalzt 18,75
Anmerkung zu Nr. 162 (160), 164 (162) und 165 (163).
— Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Grenz-
strecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zoll-
freie Einfuhr von Müllereierzeugnissen — mit Aus-
nahme von Reisgries und von gewalztem Reis — in
Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm, nicht mit der
Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nach-
zulassen.

*Erzeugnisse der Oelmüllerei und der sonstigen Gewinnung
fetter Oele.*

(166/7 [164/5]) Fette Oele:

166 (164). In Fässern:

Rapsöl und Rübol 12
Leinöl 4
Bucheckernöl, Erdnussöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und
Sonnenblumenöl 10
Anmerkung. — Sesamöl, amtlich ungeniessbar ge-
macht (denaturirt) 5
Baumöl (Ollvenöl), rein 10
Anmerkung. — Reines Baumöl, amtlich ungeniessbar
gemacht (denaturirt) 2
Lav- und Sulfuröl 2
Baumwollsamöl 12,50
Anmerkung. — Baumwollsamöl, amtlich unge-
niessbar gemacht (denaturirt) 5
Holzöl 4
Ricinöl 9
Anmerkung. — Ricinöl, amtlich ungeniessbar ge-
macht (denaturirt) 2
anderes fettes Oel 10

Anmerkung. — Nicht besonders genannte fette Oele,
amtlich ungeniessbar gemacht (denaturirt) . . . 4

167 (165) in anderen Behältnissen:

Baumöl (Ollvenöl) 20
Baumwollsamöl, Bucheckernöl, Erdnussöl, Mohnöl,
Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl . . . 20
Ricinöl und anderes vorstehend nicht genanntes
fettes Oel 20
Anmerkung. — Ricinöl in Blechgefässen, bei einem
Gewichte des Blechgefässes nebst Inhalt von mindestens
15 Kilogramm, amtlich ungeniessbar gemacht (dena-
turirt) 2

(168/71 [166/9]) Pflanzliche Fette:

168 (166). Kakaobutter (Kakaoöl) 35
169 (167). Muskathutter (Muskatbalsam); Lorbeeröl,
butterartiges:
in Fässern 9
in anderen Behältnissen 20
170 (168). Baumwollstearin . . . Rohgewicht 12,50
Anmerkung. — Baumwollstearin zur Herstellung von

Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Ueber-
wachung oder vorher amtlich ungeniessbar gemacht
(denaturirt) 5

171 (169). Palmöl, Palmkernöl, Kokosnussöl und anderer
pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum
Genusse nicht geeignet. 2

Anmerkung. — Zum Genusse geeigneter pflanzlicher
Talg unterliegt dem Zolle für Margarine.

172 (170). Oelsäure (Olein) und Oeldrass . . . 4

Stärke und Stärkerzeugnisse

mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Um-
schliessung als Schönheitsmittel (kosmetisches Mittel)
sich darstellenden Puders.

173 (171). Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen
. 16

174 (172). Stärkergummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leio-
gomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet,
Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe-
und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch
gekörnt, getrocknet oder durch Gährung verändert (Ei-
weissleim); Glutemehl 18

175 (173). Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sago-
mehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Salep-
pulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Gries aus Kar-
toffeln) 15

Zucker.

176 (174). Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der
chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der
Saccharose)

raffinirter 40

anderer fester und flüssiger aller Art; auch Füllmassen
und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse); Rübensaft,
Ahornsafi 40

177 (175). Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dex-
trose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit
nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten, krystallisirt
oder syrupartig; auch Dextrinsyrup; gebrannter Zucker
aller Art; Färbzucker (Zuckercoleur), dextrinfrei (Rum-
farbe, Rumcouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Bier-
couleur); Zuckertarben. 40
Milchzucker. 80

Getränke.

(178/9 [176/7]) Branntwein aller Art einschliesslich des
Weingeistes, Arrak, Rum, Cognac und versetzte Brannt-
weine; Mischungen von Weingeist mit Aether und
Lösungen von Aether in Weingeist:

178 (176). in Fässern: Likör 240
anderer Branntwein 160

179 (177). in anderen Behältnissen. 240

(180/1 [178/9]) Wein und frischer Most von Trauben,

- auch entkeimt (sterilisirt) :
- 180** (178). in Fässern oder Kesselwagen :
mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichts-
theilen in 100. 24
mit einem Weingeistgehalte von mehr als 14, aber nicht
mehr als 20 Gewichtstheilen in 100 50
mit einem Weingeistgehalte von mehr als 20 Gewichts-
theilen in 100 160
- 181** (179). in anderen Behältnissen :
Schaumwein 120
anderer Wein und frischer Most 48
- 182** (Most von Trauben, eingekocht, auch mit Zucker,
oder sonst eingedickt (Traubensyrup), auch weingeist-
frei (unvergohren entkeimt [sterilisirt]; Rosinenextrakt,
griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht ver-
schlossenen Behältnissen 80
- 183** (181). Weintrüb (flüssiges, noch als Wein verwend-
bares Weingeläger). 24
- 184** (182). Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche zu
Genusszwecken verwendbare weinhaltige Getränke ;
ferner alle durch Zusatz von weinigen oder wässrigen
Auszügen (Essenzen oder Tinkturen), von Gewürzen
und Zucker oder in ähnlicher Weise aus Wein ohne
Zusatz von Branntwein künstlich bereiteten Getränke :
in Fässern 24
in anderen Behältnissen. 48
- 185** (183). Obstwein (auch in Gährung begriffener Obst-
most) und andere gegohrene Getränke aus Frucht- oder
Pflanzensäften, sowie andere ohne Zusatz von Brannt-
wein oder Wein künstlich bereitete Getränke ; Malton-
wein und Meth ; Milchwein (Kumys, auch Kefyr-Kumys :
in Fässern 24
in anderen Behältnissen. 48
- Anmerkung zu Nr. 184 (182) und 185 (183). — Die
zu Nr. 184 (182) und 185 (183) gehörigen gegohrenen
Getränke, welche die Eigenschaft von Schaumwein
haben, werden wie dieser verzollt.
- 186** (184). Bier aller Art ; Malzextrakt in dünnflüssigem
Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen. 6
- Essig und Hefe.*
- 187** (185). Essig aller Art :
in Fässern oder Kübeln 10
in anderen Behältnissen 48
- Anmerkung. — Essig mit mehr als 15 Gewichtstheilen
Essigsäure in 100 ist wie Essigsäure zu verzollen.
188/9 [186/7] Hefe :
- 188** (186). Weinhefe :
flüssig 24
trocken oder teigartig 150
- 189** (187). Andere aller Art. 65
- Wasser und Eis.*
- 190** (188). Mineralwasser, natürliches und künstliches,
einschliesslich der Flaschen und Krüge frei.

Anmerkung. — Mineralwasser in Flaschen, die einem
Zolle von mehr als 3 Mark, oder in Krügen, die einem
solchen von mehr als 1 Mark für 1 Doppelzentner un-
terliegen, wird mit den Umschliessungen nach deren
Beschaffenheit verzollt.

- 191** (189). Anderes natürliches Wasser, auch destillirt ;
Eis, rohes, natürliches und künstliches frei.

*Abgänge von der Verarbeitung landwirthschaftlicher
Erzeugnisse.*

- 192** (190). Kleie, auch gepresste Maiskleie (Maiskuchen),
Reisabfälle (Abfälle beim Schülen und Poliren von
Reis), ausschliesslich als Viehfutter verwendbar. frei.
- 193** (191). Rückstände, feste, von der Herstellung feiner
Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen
(Öelkuchen) ; auch Mandelkleie frei.
- 194** (192). Rückstände von der Stärkeerzeugung, aus-
schliesslich als Viehfutter verwendbar ; Braantwein-
spüllicht (Schlempe), auch getrocknet ; Melassenschlempe
. frei.
- 195** (193). Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch
gepresst :
frisch frei
getrocknet (gedarrt) 1
- Anmerkung. — Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche
für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelie-
ferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertrags-
mässig zurückgewährt werden, sind zollfrei.
- 196** (194). Weintreber 8
- Anmerkung. — Weintreber zur Cognacherstellung
werden unter Ueberwachung der Verwendung zollfrei
abgelassen.
- 197** (195). Andere Treber, auch getrocknet ; Malzkeime
. frei.

**E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittel-
Gewerbe, in den Unterabschnitten A bis D
nicht inbegriffen.**

- 198** (196). Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von
Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen) 16
- Anmerkung. — Der Bundesrath ist befugt, für be-
stimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürf-
nisses die zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Back-
werk in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm, nicht
mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbe-
zirkes nachzulassen.
- 199** (197). Anderes Backwerk ausschliesslich der Cakes
und des Zwiebacks ; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder
Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz. . . 60
- 200** (198). Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht
gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber,
auch Kartoffelnudeln) 25
- 201** (199). Oblaten zum Genuss aus Mehl, Gries oder
Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz ; Muhl-

- (Oblaten-) Kapseln; auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig 25
- Anmerkung. — Gefüllte Mehlkapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.
- 202 (200). Zuckerwerk und sonstige anderweit nicht genannte Zuckerwaren einschliesslich der nicht gebackenen Waaren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Traganthwaaren, mit Zucker versetzt; Fruchtkerne, Gewürze, Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Sämereien, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzentheile, überzuckert (kandirt, glacirt) 70
- 203 (201). Kakao, gebrannter oder gerösteter, geschält, gemahlen, gepulvert, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcke geformt (Kakaomasse); mehr oder weniger entöltes Kakaopulver und dergleichen Kakaomasse; Kakaoschalen, gemahlen 65
- 204 (202). Schokolade und Schokoladeersatzstoffe, in Tafeln oder Blöcken, auch gemahlen; Waaren ganz oder theilweise aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladeersatzstoffen; alle diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen 80
- 205 (203). Margarine (der Milchbutter oder dem Butter-schmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt) 30
- 206 (204). Margarinkäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt) 30
- 207 (205). Kunstspeisefett Rohgewicht 12,50
- 208 (206). Milch, eingedickt (Syrupmilch), auch mit Zusatz von Zucker 60
- 209 (207). Eigelb und Eiweiss, zum Genusse zubereitet 60
- (210/1 [208/9]) Senf:
- 210 (208). gepulvert, auch entölt:
- in kleinen für den Einzelverkauf bestimmten Aufmachungen 60
- in anderer Verpackung 6
- 211 (209). mit Most, Gewürzen oder anderen Zuthaten zubereitet (Mostrich) 60
- 212 (210). Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergleichen Essenz) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergleichen); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, syrupartige eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von geniessbaren Kastanien; Kaffeepulver, gemischt mit gebranntem Zucker; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von geniessbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille u. s. w. zubereitet; Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen; Kraftmehl, mit Zucker versetzt; Kefyrzeltchen; Limonadepulver. 60
- 213 (211). Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Syrup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Syrup eingekocht, einschliesslich des Schachtelmus (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig. 60
- 214 (212). Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuss, äther- oder weingeisthaltig. 240
- 215 (213). Früchte, mit Brantwein zubereitet oder in Brantwein eingelegt 80
- 216 (214). Früchte (soweit sie nicht unter Nr. 215 [213] fallen), Gewürze, Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchengewächse, Mais, Sämereien, Südfruchtschalen und sonstige Pflanzen und Pflanzentheile, für den feineren Tafelgenuss zubereitet; Pasteten; Sossen (Saucen); Anchovis-, Krebs- und Sardellenbutter; Kapern; Mostwürste; Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber (auch Kartoffelnudeln), gefüllt mit Fleisch, Parmesankäse oder dergleichen; Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt oder mit Sardellen oder dergleichen gefüllt (farciert); Soja und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, anderweit nicht genannt 75
- 217 (215). Chemisch zubereitete Nahrungsmittel, z. B. Plasmon, Somatose, Tropon, Pepsin frei.
- 218 (216). Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet 60
- 219 (217). Nahrungs- und Genussmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen 75
- 220 (218). Tabakfabrikate:
- Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder theilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] u. s. w.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern 180
- Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt); Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe 85
- Kau- und Schnupftabak; Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak; Rauchtobak in Rollen, geschnitten u. s. w.; Tabakmehl, Tabakstaub und Abfälle von Tabakfabrikaten, auch gemischt mit Abfällen von Roh-tabak (Scraps); Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern 180
- Cigarren 270
- Cigaretten 270

Zweiter Abschnitt. — Mineralische und fossile Rohstoffe;
Mineralöle.

A. Erden und Steine.

- 221 (219). Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm frei.
- 222 (220). Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschliesslich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen frei.
- 223 (221). Thon einschliesslich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Chamotte- und Dinasmörtel frei.
- 224 (222). Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt frei.
- 225 (223). Binstein, Schmirgel, Polir- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polir- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt:
in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen . . . 6
in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt . frei.
- 226 (224). Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen frei.
- 227 (225). Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelösch; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer frei.
- 228 (226). Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips . . frei.
- 229 (227). Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Trass, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft . frei.
- 230 (228). Portlandcement, Romancement, Puzzolancement, Magnesiacement, Schlackencement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Cementklinker, Cementgriese u. s. w.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk 0,30
- 231 (229). Meerschäum, roh, auch künstlicher Meerschäum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben frei.
- 232 (230). Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspath), und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Feldspath ge-

meiner, auch gepulvert oder gebrannt; Flussspath, roh, auch gemahlen; Bauxit, ungereinigt; Flusstein (Kryolith) frei.

233 (231). Schiefer:

rohe Schieferblöcke 0,25
rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer 1,35

Anmerkung. — Schieferplatten von mehr als 20 Centimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.

234 (232). Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt frei.

235 (233). Edelsteine und Halbedelsteine, roh . . frei.

236 (234). Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kielemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formarbeiten frei.

B. Erze, Schlacken, Aschen.

237 (235). Erze, auch aufbereitet; eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluss des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetriebe; sogenannte Schlackenflze; Schlackenwolle; Aschen mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelangt; Kalkächer. . frei.

C. Fossile Brennstoffe.

238 (236). Steinkohlen, Anthracit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkoks (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Theers; Brennstoffe, künstliche (einschliesslich der Presskohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Theer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbar (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse frei.

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

239 (237). Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergtheer (Erdtheer), Braunkohlentheeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Theer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt:

Schmieröle; auch theerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl . . . 10
andere 6

Anmerkungen. — 1. Der Bundesrath ist befugt, mineralische Oele, die für andere gewerbliche Zwecke als für die Herstellung von Schmieröl, Leuchtöl oder Leuchtgas bestimmt sind, unter Ueberwachung der Verwendung vom Zolle frei zu lassen.

2. Der Bundesrath ist befugt, mineralische Oele, die für die Bearbeitung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt sind, unter Ueberwachung vom Zolle frei zu lassen. Die daraus gewonnenen Erzeugnisse sind wie ausländische zu behandeln, mit Ausnahme der leichten Oele, welche, soweit sie nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken, einschliesslich der Erzeugung von Leuchtgas verwendet werden, unter Ueberwachung der Verwendung auf Erlaubnisschein zollfrei bleiben.

3. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von gereinigten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen nach dem Raumgehalte mit der Massgabe zuzulassen, dass dabei für 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. 1 Doppelzentner gerechnet wird.

240 (238). Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltecement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzement, Holzcement. *frei*.

241 (239). Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen. *frei*.

242 (240). Bernstein, roh; auch Bernsteinstaub und Bernsteinmasse; Jet (Gagat), unbearbeitet. . . *frei*.

243 (241). Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Theer aus erdpechhaltigem Schiefer; Torftheer; Braunkohlen-theer; auch Holztheer und Dagget (Daggert, Birken-theer). *frei*.

E. Steinkohlentheer, Steinkohlentheeröle und Steinkohlentheerstoffe.

244 (242). Steinkohlentheer; auch Steinkohlenpech. *frei*.

245 (243). Steinkohlentheeröle, leichte, einschliesslich der öartigen Destillate aus Steinkohlentheerölen, z. B. Benzon, Cumol, Toluol, Xylol, und schwere, z. B. Anthracenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphta und sogenannter Kohlenwasserstoff. *frei*.

246 (244). Naphtalin; Anthracen; durch einfache Destillation des Steinkohlentheers hergestellte nicht öartige Erzeugnisse, z. B. Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinöl), Anilinsalze und andere Steinkohlentheerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphtylamin, Resorcin, Naphtol, Phtalsäure u. s. w.)

Dritter Abschnitt. — Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waaren.

247 (245). Bienenwachs und anderes Insektenwachs

sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt u. s. w.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstumpfen; Baumwachs (Wachskitt). 15

248 (246). Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend. *frei*.

249 (247). Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin. . . 15

250 (248). Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt); Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. s. w.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt. 10

251 (249). Weichparaffin. 10

252 (250). Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachlichte aller Art. . . . 25

253 (251). Wachswaaren mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzen und der Wachspferlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen;

fein geformte (Wachsbüumen, Wachsfüguen, Wachsfüchte, Wachsköpfe, Wachsmasken und dergleichen). 200

andere. 30

Anmerkung. — Ceresinwaaren werden wie Wachswaaren verzollt.

254 (252). Schmierseife, gemeine weiche (Kaliseife, Fasseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrothöl; flüssiges Creolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- u. s. w. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte-(Appretur-) oder dergleichen Zwecken; alle diese in Fässern oder anderen grösseren Behältnissen. . . 5

255 (253). Feste Seife (mit Ausnahme der Zahuseife, festes Creolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- u. s. w. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 [254] fallen. 10

256 (254). Waaren der in Nr. 254 [252] und 255 [253] genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepresst oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 [252] genannten; Seifenpulver; feine weiche Seife; Seifenblätter (Seifenpapier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formarbeit aus Seife. . . 30

Anmerkung zu Nr. 254 [252] bis 256 [254]. — Seifen-

- ersatzstoffe, z. B. Erzeugnisse aus der Seifen-(Quillaja)-Rinde, unterliegen den Zollsätzen für Seife.
- 257 (255).** Glycerin, roh oder gereinigt; Unterlage von Seifensiederelen frei.
- 258 (256).** Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinealbe (nicht wohlriechend); Lanolin und Lanolinverbindungen Rohgewicht 12
- 259 (257).** Wagenschmiere. 10
- 260 (258).** Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt; flüssig oder fest, auch geformt Rohgewicht 12
- 261 (259).** Schuhwische, schwarze, nicht flüssige. 3
- 262 (260).** Schuhwische, nicht unter Nr. 261 [259] fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen. . . 18
- 263 (261).** Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt (Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Thonerdesefe (Aluminiumpalmitat); Polirsteine (aus gebrannten, gemahlenen oder geschleimten Erden mit Stearin, Talg u. s. w. geformte Steine); Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Parassin, Wachs, auch von Harz, hergestellt 10
- 264 (262).** Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fällt 36
- Vierter Abschnitt. — Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse. Farben und Farbwaren.
- A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.**
- 265 (263).** Quecksilber u. Quecksilberlegierungen (Amalgame) frei.
- 266 (264).** Alkalimetalle, andere sonst nicht benannte Metalle. frei.
- 267 (265).** Brom. frei.
- 268 (266).** Jod frei.
- 269 (267).** Phosphor, gewöhnlicher, (krystallinischer, weißer) und rother (amorpher) frei.
- 270 (268).** Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert; Spencemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen) frei.
- 271 (269).** Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist frei.
- 272 (270).** Salzsäure. frei.
- 273 (271).** Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid frei.
- 274 (272).** Salpetersäure frei.
- 275 (273).** Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat) frei.
- 276 (274).** Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz) 8
- 277 (275).** Essigsäure, auch krystallisiert (Eisessig), und Essigsäureanhydrid:
bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung
nebst Inhalt
von mindestens 20 Kilogramm 12
von weniger als 20 Kilogramm 18
- 278 (276).** Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate) frei.
- 279 (277).** Weinsäure (Weinsteinsäure), Citronensäure 8
- 280 (278).** Salz (Chlornatrium (Siede-, Stein-, Seesalz)), sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzaaren, auch Ahraunsalze, neben der inneren Abgabe. Reingewicht 0,80
- 281 (279).** Dornstein (Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole) frei.
- 282 (280).** Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze 3
- 283 (281).** Chlorbaryum (Baryumchlorid) frei.
- 284 (282).** Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid) . . . frei.
- 285 (283).** Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Brom Eisen frei.
- 286 (284).** Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz). 5
- 287 (285).** Soda, natürliche und künstliche:
roh, auch krystallisiert 0,90
calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt. 1,50
- 288 (286).** Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat) 1,50
- 289 (287).** Aetznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Aetzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge). 3,50
- 290 (288).** Pottasche aller Art; auch Schafschweissasche 2
- 291 (289).** Schlempekohle frei.
- 292 (290).** Chlorkalk und Bleichlaugen; Baryumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd 1
- 293 (291).** Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend frei.
- 294 (292).** Schwefelsaures Natron (Glauberksalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppelt-schwefelsaures Natron, Natriumbisulfat) . . . 0,25
- 295 (293).** Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali, (Kaliumphosphat) frei.
- 296 (294).** Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol . . . 2

- 297 (295). Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weisser Vitriol, Zinksulfat) frei.
- 298 (296). Ammoniak-, Kali- und Natronalaun, schwefelsaure Thonerde (Aluminiumsulfat), Thonerdealun, Thonerdenatron (Natriumaluminat), Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsäure Thonerde (Aluminiumacetat), Thonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit 3
- 299 (297). Chrom-, Eisen- und Kupferalaun frei.
- 300 (298). Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rothe [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver frei.
- 301 (299). Zinnoxid 6
- 302 (300). Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat) 3
- 303 (301). Salpetersaures Natron (Natronsalpeter, Chilesalpeter, Natriumnitrat) frei.
- 304 (302). Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat), salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat) frei.
- 305 (303). Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd frei.
- 306 (304). Mangansäures Kali (Kaliummanganat) und übermangansäures Kali (Kaliumpermanganat) frei.
- 307 (305). Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat), 1
- 308 (306). Kali-Blutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanid] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanid] und Ferricyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid) 8
- 309 (307). Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, sowie Acetonöl 1
- 310 (308). Bleizucker, Bleiessig 1
- 311 (309). Weinstein :
roh frei.
gereinigt (raffiniert); auch Natronweinstein 8
- 312 (310). Brechweinstein und andere Antimonpräparate 8
- 313 (311). Kohlensäure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat) frei.
- 314 (312). Kohlensäurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzsaurer Strontian (Strontiumchlorid); Strontiumoxyd, Strontiumhydroxyd 2
- 315 (313). Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig frei.
- 316 (314). Calciumcarbid, Aluminiumcarbid, Siliciumcarbid (Carborund) und anderweit nicht genannte Metallcarbid 4
- 317 (315). Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden unter einander oder mit Metallen frei.
- B. Farben und Farbwaaren.**
- 318 (316). Thierische Farbstoffe, z. B. Cochenille, wilde, zahme und unechte (thierischer Kermes), auch gemahlen oder in Teigform; Cochenillekarmin, Sepia frei.
- 319 (317). Anilin- und andere nicht besonders genannte Theerfarbstoffe frei.
- 320 (318). Alizarinfarbstoffe, trocken oder in Teigform frei.
- 321 (319). Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform frei.
- 322 (320). Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform 10
- 323 (321). Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, 15
- 324 (322). Bleimennige, Bleiweiss 1
- 325 (323). Barytweiss (Permanentweiss) 3
- 326 (324). Zinkoxyd (Zinkweiss und Zinkgrau), Zinksulfidweiss (Lithopon) 2
- 327 (325). Zinnober, rother (rothes Quecksilbersulfid) 10
- 328 (326). Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen :
flüssig 2
fest 4
- Anmerkung. — Flüssige Farbholzauszüge und flüssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 28° Bé. werden wie feste verzollt.
- 329 (327). Erdfarben :
Kreide, geschlemmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide 0,40
andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt 0,50
- 330 (328). Russ; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze 3
- 331 (329). Bronzefarben frei.
- 332 (330). Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform frei.
- 333 (331). Andere nicht zubereitete Farben frei.
- 334 (332). Papierdruckfarbe, aus Russ oder Kupferdruckschwärze hergestellt 10
- 335 (333). Bleiweiss, Zinkweiss, Lithoponweiss, Eisen-

- oryd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf 3
- 336 (334). Die in Nr. 335 [333] genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirniss, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben- und Tuschkasten . 20
- 337 (335). Tinte und Tintepulver. 5
- 338 (336). Graphit:
geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) 4
in Aufmachungen für den Kleinverkauf 6
- 339 (337). Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefasst . 6
- 340 (338). Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt:
ungefasst oder nur mit Papier bezogen. 20
mit Fassung aus gemeinem Holze zum handwerksmässigen Gebrauche (Zimmermannsstifte) 25
andere, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 40

C. Firnisse, Lacke, Kitten.

- 341 (339). Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trokenmitteln; Firnisssatz; Standöl; Vogelkleim aus eingedicktem Leinöl. 7
- 342 (340). Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heissem Weingeist zur Syrupdicke aufgelöster Schellack) 30
- 343 (341). Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirniss, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenteer in Steinkohlenteeröl oder Holztheeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylacetat) 25
- 344 (342). Siegelack (auch Siegelabdrücke in Siegelack); Flaschenlack. 5
- 345 (343). Oelkitten (Firnisskitten), Harzkitten, Kautschuk und Guttaperchakitten, Leim-, Eiweiss- und andere Kitten mit Ausnahme von Asbestkitt, Mineralkitt (Asphaltekitt), Schellackkitt und Wachskitt (Baumwachs) 3
- 346 (344). Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt frei.

D. Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel).

- 347 (345). Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte; auch Cognacöl (Weinbranntöl):
in Fässern 160
in anderen Behältnissen 240
- 348 (346). Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol 20
- Anmerkung. — Fuselöle mit einem Weingeistgehalte von 8 Gewichtsteilen oder darüber in 100 sind wie Braantwein zu verzollen.
- 349 (347). Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh 5
- 350 (348). Holzgeist, gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässriger Lösung 20
- 351 (349). Acetaldehyd, Paraldehyd 40
- 352 (350). Holztheeröl (Wachholdertheeröl u. s. w.), auch gereinigt, Kautschuköl; Thieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl) frei.
- 353 (351). Flüchtige (ätherische) Oele:
Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist (Harzessenz), Kampheröl (flüssiger Kampher). frei
andere flüchtige (ätherische) Oele; ferner Menthol (Menthakampher), auch in Umschliessungen aus Holz (Migränestifte) 30
- 354 (352). Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Kumin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe) 80
- 355 (353). Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, sowie wohlriechende fette und mineralische Oele:
bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschliessung nebst Inhalt
von mindestens 5 Kilogramm 20
von weniger als 5 Kilogramm 100
- 356 (354). Aether- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwasser; wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wasser; wohlriechender Essig 300
- 357 (355). Wasser, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig:
bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschliessung nebst Inhalt
von mindestens 5 Kilogramm 20
von weniger als 5 Kilogramm 100
- 358 (356). Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle an-

anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel) . . . 100

Anmerkung. — Puder, Schminken, Zahnpulver, nicht wohlriechend, unterliegen ebenfalls der Verzollung nach Nr. 358 [558], falls sie sich durch ihre Umschließungen als Schönheitsmittel (kosmetische Mittel) darstellen.

E. Künstliche Düngemittel.

- 59 (357). Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garneelen- u. s. w. Guano); auch natürlicher Guano; Thiermehl, Flechsenmehl, gemahlener thierischer Dünger (Poudrette) frei,
60 (358). Knochenmehl frei,
61 (359). Thomasphosphatmehl frei,
62 (360). Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt frei.

Anmerkung zu E. — Vorstehend nicht genannte an sich zollpflichtige Stoffe, welche zu Düngezwecken bestimmt sind, können auf besondere Erlaubnis und erforderlichen Falles unter Ueberwachung der Verwendung zollfrei abgelassen werden.

F. Sprengstoffe, Schiessbedarf u. Zündwaaren.

- 363 (361). Schiessbaumwolle, Kollodiumwolle . . . 3
364 (362). Schiesspulver, Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel:
nicht in Hülsen oder Kapseln frei,
in Hülsen oder Kapseln, nicht unter Nr. 365 (363) oder 368 (365 a) fallend 5
365 (363). Zündpillen, Zündspiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschosszündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugelzündhütchen u. Schrotzündhütchen (Flobertmunition) 30
366 (363 a). Gefüllte Patronen:
mit Kupfer oder Messinghülsen 30
mit Papier- oder Papphülsen 12
mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen 24
367 (364). Zündhölzer; Zündstäbchen aus Pappe 10
368 (363). Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen 10
369 (366). Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln 30
370 (367). Pechlacken, Schwefeltaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe u. Zündwaaren 5

G. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.

- 371 (368). Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungs-

zwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle 120

- 372 (369). Eiweiss und Eiweissstoffe, thierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend frei.

- 373 (370). Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 308 (204) fallen 10

- 374 (351). Rohleim (entkalkte Knochen) 5

- 375 (372). Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweissleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt. 5

- 376 (375). Blätter, Flittern, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine 30

Anmerkung. — Gefüllte Gelatinekapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.

- 377 (374). Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen, sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen 10

- 378 (375). Holztheer- und Torftheerkreosot . . . frei.

- 379 (376). Verdichtete Gase einschliesslich der als Umschliessung dienenden Stahlflaschen 6

- 380 (377). Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen frei.

- 381 (378). Kollodium und Celloidin 24

- 382 (379). Chloroform und Chloralhydrat. 24

- 383 (380). Bromoform und Jodoform frei.

- 384 (381). Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:

flüssig. 14

fest 28

Anmerkung. — Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé. werden wie feste verzollt.

- 385 (383). Süssholzsafte, mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutheilen oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, Brustteig 60
anderer Süssholzsafte, roh oder gereinigt . . . frei.

- 386 (384). Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbstoff-Auszüge):
nicht äther- oder weingeisthaltig 40
äther- oder weingeisthaltig. 60

- 387 (385). Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig 60

- 388 (386). Zubereitete Arzneiwaaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder unbegrieffen 40

Anmerkung zu Nr. 386 (384) bis 388 (386). — Aether- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unterliegen der Verzollung als Branntwein, falls zur Herstellung der gleichartigen Waaren im Inlande nicht ungeniessbar gemachter (undenaturirter) Branntwein steuer frei nicht verwendet werden darf.

- 389 (387). Geheimmittel. 500
390 (388). Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen. frei.

Fünfter Abschnitt. — Thierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waaren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.

A. Seide.

Rohseide, künstliche Seide, Floretseide und Seidengespinnte.

(391|5 [389/91]). Rohseide; auch Steckmuschelseide:

- 391 (389). ungefärbt:
ungezwirnt oder einmal gezwirnt. frei.
zweimal gezwirnt 200

- 392 (390). gefärbt (auch weiss gefärbt):
ungezwirnt oder einmal gezwirnt. 36
zweimal gezwirnt 250

Anmerkung zu Nr. 391 (389) und 392 (390). — Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten, zur Weberei, Wirkerei, Stückeri oder zur Herstellung von Knopfmacherwaaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:

- a) ungefärbt. frei
b) gefärbt (auch weiss gefärbt). 36

- 393 (391). in Verbindung mit anderen Gespinnten, ungefärbt oder gefärbt 36

(394|5 [392|3]). Künstliche Seide:

- 394 (392). ungezwirnt oder einmal gezwirnt:
ungefärbt 30
gefärbt (auch weiss gefärbt) 60

- 395 (393). zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt 90

(396|7 [394/5]). Floretseide (Abfallseide):

- 396 (394). ungekämmt frei.
397 (395). gekämmt:

- ungefärbt frei.
gefärbt (auch weiss gefärbt) 12

- 398 (396). Floretseidengespinnte, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:

- ungefärbt frei.
gefärbt (auch weiss gefärbt) 36

- in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten, ungefärbt oder gefärbt 36

- 399 (397). Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- aus Rohseide oder künstlicher Seide 300
aus Floretseide 75

- 400 (398). Rohseide, künstliche Seide und Floretseiden-
gespinnte, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umspinnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn) 300

Waaren ganz oder theilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Floretseide).

- 401 (399). Dichte ungemusterte tafelfindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt 300

402/3 [400/1]. Dichte Gewebe für Möbel- u. Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüschsammet und plüschartigen Geweben):

- 402 (400). ganz aus Seide:
im Stücke als Meterwaare eingehend. 900
abgepasst (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen 1200

- 403 (401). theilweise aus Seide:
im Stücke als Meterwaare eingehend. 500
abgepasst (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen 650

- 404 (402). Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten) ganz aus Seide. 800
theilweise aus Seide 450

- 405 (403). Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:
ganz aus Seide. 800
theilweise aus Seide 450

- 406 (404). Tüll ganz oder theilweise aus Seide:
ungemustert 250
gemustert 800

- 407 (405). Beuteltuch ganz oder theilweise aus Seide 1000

- 408 (406). Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder theilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen): im Gewichte

von mehr als 20 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche. 1000

von 20 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 1500

Anmerkung. — Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen), zum Besticken auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung 1000

- 409 (407). Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

- ganz aus Seide. 800
theilweise aus Seide 550

410 (408). Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich der Einsatzzspitzen, Kanten und abgepassten Waaren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder theilweise aus Seide :

gestickte	800
gewebte	800
andere	800

411 (409). Stickereien auf Grundstoffen ganz oder theilweise aus Seide :

auf undichten Geweben der Nr. 408 [406]	1300
auf anderen Grundstoffen	900

Anmerkung. — Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 50 vom Hundert.

412 (410). Posamentierwaaren (Besätze, Bänder, Kordelein, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waaren :

ganz aus Seide	800
theilweise aus Seide	450

Anmerkung. — Lacets (Litzen) ganz oder theilweise aus Seide, zur Herstellung von Posamenten, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung 36

B. Wolle und andere Thierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife).

Wolle und andere Thierhaare, bearbeitet.

413 (411). Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare des Schafkameels, des Kameels, der Hausziege, der Kameel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Thiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria Haare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Thierhaare; alle diese geheckelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen frei.

414 (412). Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt . . . frei.

415 (413). Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Thierhaaren, auch mit anderen Thierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt 5

416 (414). Wolle und andere Thierhaare, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 [413] genannten Krollhaare . . . 2

Gespinnste aus Wolle oder anderen Thierhaaren.

417 (415). Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Thierhaaren, auch mit anderen thierischen oder mit pflanzlichen Spinn-

stoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweidrähtig :

roh	3
gebleicht, gefärbt, bedruckt	5

(418/9 [416/7]) Genappes-, Mohair- und Alpakagarn, auch mit anderen thierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Seide und Baumwolle, gemischt :

418 (416). roh :

eindrähtig	2
zwei- oder dreidrähtig	2
vier- oder mehrdrähtig	20

419 (417). gebleicht, gefärbt, bedruckt :

eindrähtig	2
zwei- oder dreidrähtig	6
vier- oder mehrdrähtig	20

(420/1 [418/9]). Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, auch gemischt mit anderen Thierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarus verloren hat :

420 (418). roh :

eindrähtig	3,50
zwei- oder dreidrähtig	4
vier- oder mehrdrähtig	24

421 (419). gebleicht, gefärbt, bedruckt :

eindrähtig	6
zwei- oder dreidrähtig	14
vier- oder mehrdrähtig	24

(422/3 [420/5]). Garn aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 [415] bis 421 [419] fallend :

422 (420). Kammgarn, roh :

eindrähtig	8
zwei- oder dreidrähtig	10
vier- oder mehrdrähtig	24

423 (421). Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt :

eindrähtig	12
zwei- oder dreidrähtig	18
vier- oder mehrdrähtig	24

424 (422). Streichgarn, roh :

eindrähtig	9
zwei- oder dreidrähtig	12
vier- oder mehrdrähtig	24

425 (423). Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt :

eindrähtig	13
zwei- oder dreidrähtig	21
vier- oder mehrdrähtig	27

426 (424). Garn aller Art aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 36

Waaren aus Gespinnsten von Wolle oder anderen Thierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten gemischt.

(427/8 [425/6]). Fussbodenteppiche, im Stücke als Meterwaare eingehend oder abgepasst (ohne Näharbeit), auch bedruckt:

427 (425). aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Thierhaaren, auch gemischt mit Jute, Manilla, Hanf, Agavefasern, Ananasfasern oder Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniss, desgleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen, falls die Garne aus Rindvieh- u. s. w. Harren vorherrschen; auch aus Tuchenden geflochtene Fussbodenteppiche 24

428 (426). andere:

geknüpft 200
gewebt 100

(429/30 [427/8]). Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:

429 (427). im Stücke als Meterwaare eingehend:
im Gewichte

von mehr als 200 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 135
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 220

430 (428). abgepasst (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen:

im Gewichte
von mehr als 200 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 165
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 250

431 (429). Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), ungemustert oder gemustert 150

432 (430). Gewebe, nicht unter Nr 427 [425] bis 431 [429] fallend:

im Gewichte
von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 135
von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 175
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 220

433 (431). Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe 100

(434/5 [432/3]). Wirk- (Trikot-) und Netzwaaren:

434 (432). Unterkleider:

geschnitten 100
abgepasst gearbeitet (regulär) 140

435 (433). andere geschnittene oder abgepasst gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaaren 140

436 (434). Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich der Einsatzzippen, Kanten und abgepassten Waaren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand. Tüll 356

437 (435). Posamentierwaaren (Besätze, Bänder, Kordeeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen 200

Anmerkungen zu B. — 1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Thierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt. 2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Thierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.

C. Baumwolle.

Baumwolle, bearbeitet.

438 (436). Baumwolle:

gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen frei
gebleicht; auch gebleichte Abfälle von der Baumwollspinnerei frei

Gespinnste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit thierischen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Seide, gemischt.

439 (437). Vorgespinnst, ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

ein- oder zweifach 5
drei- oder mehrfach; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten 10
(440/3 [438/42]) Garu:

440 (438). eindrähtig, roh:

bis Nr. 11 englisch 6
über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch 8
über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch 11
über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch 14
über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch 18
über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch 22
über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch 28
über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch 34
über Nr. 102 englisch 40

441 (439). eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt, Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 9 Mark.

442 (440). zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt: roh, Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 3 Mark.
gebleicht, gefärbt, bedruckt, Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 11 Mark.

443 (442). zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt: roh 40
gebleicht, gefärbt, bedruckt 48

- Anmerkung zu Nr. 440 bis 443 [438/42].** — Zuge-
richtete (appretierte) und gedämpfte Gespinnte unter-
liegen der Verzollung als rohe.
- 444 (443).** Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen
für den Einzelverkauf 70
- Waaren aus Baumwollengespinnten, auch gemischt mit
anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten
oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von
Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren.*
- 445 (444).** Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmeraus-
stattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch,
sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt,
gemustert, bunt gewebt:
im Stücke als Meterwaare eingehend 180
abgepasst (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch
mit Besatz oder Fransen 220
(446/8 [445/7]) Sammet und Plüsch, sammet- und
plüschartige Gewebe:
- 446 (445).** nicht aufgeschnitten:
roh 60
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . 80
- 447 (446).** aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlag ge-
bildet (Velvet):
roh 90
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . 120
- 448 (447).** aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet
(Sammet):
roh 120
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . 150
- 449 (448).** Baumwollensfilze (gewebte filzartige Zeug-
stoffe), auch geraucht:
roh 65
gebleicht, gefärbt, bedruckt 100
(450/1 [449/50]). Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch
mit benähten Bogen oder Zacken verziert:
- 450 (449).** im Stücke als Meterwaare eingehend:
roh, auch zugerichtet (appretirt) 180
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . 220
mit Band eingefasst 260
- 451 (450).** abgepasst, auch mit Band eingefasst . 260
- 452 (451)** Tüll:
roh, auch zugerichtet (appretirt), ungemustert . 60
roh, auch zugerichtet (appretirt), gemustert . 120
gebleicht, gefärbt, bedruckt 200
(453/7 [452/7]). Gewebe, nicht unter Nr. 443 (444) bis
432 (451) fallend:
- 453 (452).** roh, im Gewichte von 80 Gramm oder darüber
auf 1 Quadratmeter: in der Kette und dem Schuss zu-
sammen auf 5 Millimeter im Geviert:
mit 35 Fäden oder weniger 30
mit mehr als 35 bis 44 Fäden 70
mit mehr als 44 Fäden 90
- 454 (453).** roh, im Gewichte von 40 Gramm oder darüber,
jedoch weniger als 80 Gramm auf ein Quadratmeter:
in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 Milli-
meter im Geviert:
mit 35 Fäden oder weniger 90
mit mehr als 35 bis 44 Fäden 120
mit mehr als 44 Fäden 150
- 455 (454).** roh, im Gewichte von weniger als 40 Gramm
auf 1 Quadratmeter: in der Kette und dem Schuss zu-
sammen auf 5 Millimeter im Geviert:
mit 35 Fäden oder weniger 120
mit mehr als 35 bis 44 Fäden 150
mit mehr als 44 Fäden 170
- 456 (455).** zugerichtet (appretirt), gebleicht . . .
. Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark.
- 457 (456).** gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . .
. Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark.
- 458.** Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe 80
(459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaaren:
- 459** Handschuhe, Haarnetze 160
- 460.** Strümpfe, Socken, Unterkleider:
geschnitten 80
abgepasst gearbeitet (regulär) 120
- 461.** Fischernetze 3
- 462.** Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze
. 100
- 463.** geschnittene oder abgepasst gearbeitete (reguläre)
Wirk- und Netzwaaren, anderweit nicht genannt; Glüh-
strümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht
ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erd-
metalle [Thorium, Cerium u. s. w.] getränkte baum-
wollene Wirkwaaren), auch in Verbindung mit unedlen
Metallen 100
- 464.** Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich
der Einsatzzspitzen, Kanten und abgepassten Waaren
aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig
gestalteten oder ausgezackten Rand:
gestickt 450
gewebt 350
andere 350
- 465** Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:
Plattstichstickereien 400
Kettenstichstickereien 450
andere 400
- Anmerkung.** — Bei Verwendung von Seide, künst-
licher Seide, Floretseide oder Metallfäden (Draht oder
Lahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollsätze um
20 vom Hundert.
- 466.** Taue, Seile, Stricke; Bindfaden aus Baumwollen-
gespinnten im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter,
auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . 40

Anmerkung. — Bindfaden im Durchmesser von 1 Millimeter oder darunter ist nach seiner Beschaffenheit als gezwirntes Garn zu verzollen.

467. Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen: grobe Gurte und Treibriemen, gewebt oder gewirkt 30
468. Dochte, gewebt oder geflochten 30
469. Posamentierwaaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baumwollensparterie 130

D. Andere pflanzliche Spinnstoffe.

Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.

470. Flachs, Hanf, Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend frei.
471. Krollbaarsatzstoffe aus Kokos, Manilahanf, Agave- oder ähnlichen Fasern, auch gemischt mit Thierhaaren 5

Gespinnste.

472(4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachs-
weg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:

472. eindrätig, roh:
- | | |
|---|-------|
| bis Nr. 8 englisch | 6 |
| über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch | 7 |
| über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch | 7,50 |
| über Nr. 20 bis Nr. 33 englisch | 10 |
| über Nr. 33 bis Nr. 75 englisch | 13 |
| über Nr. 75 englisch | frei. |
473. eindrätig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:
- | | |
|---|----|
| bis Nr. 20 englisch | 13 |
| über Nr. 20 bis Nr. 33 englisch | 16 |
| über Nr. 33 bis Nr. 75 englisch | 21 |
| über Nr. 75 englisch | 8 |

474. zwei- oder mehrdrätig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt 36

(475/7) Haufgarn und Hanfwerkgarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitt D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder thierischen Spinnstoffen:

475. eindrätig, roh:
- | | |
|--|----|
| bis Nr. 6 englisch | 8 |
| über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch | 9 |
| über Nr. 10 englisch | 10 |

476. eindrätig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

bis Nr. 6 englisch	13
über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14
über Nr. 10 englisch	16

477. zwei- oder mehrdrätig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt 36

Anmerkung zu Nr. 475 und 477. — Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht oder gesponnen (Kokosgarn), ein- oder zweidrätig, roh frei.

(478/80) Ramiegarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:

478. eindrätig, roh:

bis Nr. 11 englisch	6
über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	10
über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	13
über Nr. 33 englisch	20

479. eindrätig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

bis Nr. 11 englisch	8
über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	14
über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	20
über Nr. 33 englisch	26

480. zwei oder mehrdrätig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt 36

(481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen ein- oder mehrdrätig:

- 481 roh:

bis Nr. 8 englisch	3
über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	6
über Nr. 14 englisch	7

482. gebleicht, gefärbt, bedruckt:

bis Nr. 14 englisch	12
über Nr. 14 englisch	13

483. Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder thierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: eindrätig 36
zwei- oder mehrdrätig (gezwirnt) 70

Waaren aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D.

(484/5) Seilerwaaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder thierischen Spinnstoffen:

484. Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrätigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaaren):

im Durchmesser von 3 Millimeter oder darüber 10

im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 3 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf 24

Anmerkung. — Seilerwaaren der vorbezeichneten

- Art im Durchmesser von 1 Millimeter oder darunter werden wie zwei- oder mehrdrähtiges Garn verzollt.
- 485.** Eimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Sohlen, Strickleitern, Tragbänder, Treibriemen und andere vorstehend nicht genaunte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen. . . . 36
- (486/7) Fussbodenteppiche, im Stücke als Meterwaare eingehend oder abgepasst (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Thierhaaren oder Gespinnsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 (425) fallen :
- 486.** geknüpft 60
- 487.** gewebt :
- gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert . . . 30
- andere ; auch Decken aus getheertem Tauwerk, getheerte Fussbodenteppiche 12
- (488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stücke als Meterwaare eingehend oder abgepasst, ungemustert oder gemustert, auch mit ungetriebenen oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden :
- 488.** roh : in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 120 Fäden 80
- mit mehr als 120 Fäden 105
- 489.** gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt : in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 120 Fäden 120
- mit mehr als 120 Fäden 145
- 490.** Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluss von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert 80
- 491.** Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von thierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle :
- roh 80
- gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . 110
- (492/7). Dichte Gewebe aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen thierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert :
- (492/3). aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D :
- 492.** roh :
- in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 40 Fäden 14
- mit 41 bis 80 Fäden 28
- mit 81 bis 120 Fäden 40
- mit mehr als 120 Fäden 65
- 493.** gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt : in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 120 Fäden 65
- mit mehr als 120 Fäden 120
- (494/5). aus Hanf, Hanfwerk, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachs oder Ramie :
- 494.** roh :
- in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 40 Fäden 16
- mit 41 bis 80 Fäden 30
- mit mehr als 80 Fäden 44
- 495.** gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . 65
- (496/7). aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D :
- 496.** roh :
- in der Kette und dem Schuss zusammen auf 2 Centimeter im Geviert :
- bis 40 Fäden 12
- mit 41 bis 80 Fäden 24
- mit mehr als 80 Fäden 36
- 497.** gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . 60
- 498.** Dichte Gewebe aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen thierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt) 150
- 499.** Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe . 500
- 500.** Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren 100
- 501.** Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich der Einsatzen, Kanten und abgepassten Waaren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand 600
- 502.** Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen ; Dochte, gewebt oder gewirkt ; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waaren . . 150

Anmerkung zu D. — Stickereien auf Grundstoff aus Gespinnsten des Unterabschnitts D sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.

E. Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Polirmitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe.

503. Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepresst . 60
Pausleinwand 135
(504/6). Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):
504. Wachstuch:
grob, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); Packfilz, ungefärbt. 12
grob, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstaft; Packfilz, gefärbt 30
Wachsmusselin und Wachstaft. 50
505. Gewebe, durch Ueberstreichen oder Tränken mit Oelfirniss oder mit Stoffen metallischen Ursprunges, durch Theeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:
grob; auch Schiefertuch. 12
andere als grobe 30
506. Gewebe, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen 90
- Anmerkung zu Nr. 503 bis 506. — Bestickte Gewebe der Nr. 503 bis 506 werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.
507. Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen. 6
(508/9). Fussbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, in Stücke als Meterwaare eingehend oder abgepasst, auch mit Unterlagen von groben Gespinnstwaren oder anderen Stoffen:
508. in der Masse einfarbig:
unbedruckt 10
bedruckt. 12
509. in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Mosaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt 18
510. Tapeten, Lincrusta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen. 40

Anmerkung zu Nr. 508 bis 510. — In Nr. 508 bis 510 nicht genannte Waaren aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, sind wie Fussbodenbelag zu verzollen.

F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaaren,

(511/2). Watte:

511. zu Heilzwecken zubereitet:
in Aufmachungen
von 1 Kilogr. oder darunter 24
von mehr als 1 Kilogramm 30
512. andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:
aus Seide oder Seidenabfällen. 24
aus anderen Spinnstoffen 4
(513/4) Filze, abgepasste Fussbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaaren (mit Ausnahme der Hüte):
513. aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Thierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
Filze; auch Dachfilz und andere mit Asphalt, Theer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze . . 3
Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen 30
abgepasste Fussbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaaren 15
514. aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Thierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide 100

Anmerkung zu Nr. 513 und 514. — Bestickte Filze und Filzwaaren werden wie genähte Gegenstände aus Filzen verzollt.

G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife) und Waaren daraus.

515. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:
geheckelt, gezogen, gebleicht, gefärbt . . . frei.
Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Thierhaaren od. mit pflanzlichen Faserstoffen 5
516. Waaren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt: Presstücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Oel oder Feuten, auch in Verbindung mit Werg 20
Täue, Seile, Stricke; Weberlützen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamme vereinigt; Gewebe, auch mit anderen thierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte 30
künstliche Blumen; Spitzen 120

Kleider, Putzwaaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaaren od. Filzen, anderweit nicht genannt.

17. Aus Seide :

aus undichten Geweben, Spitzen oder Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide 1500
aus anderen Gespinnstwaaren ganz aus Seide. 1200
aus anderen Gespinnstwaaren oder aus Filzen, theilweise aus Seide 700

518. Aus Gespinnstwaaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen 350

519. Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen 350

520. Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle 350

Anmerkung zu Nr. 518 bis 520. Kleider, Putzwaaren und sonstige genähte Gegenstände der Nr. 518 bis 520 unterliegen, wenn sie aus Spitzen oder Stickereien bestehen, einem Zollzuschlage von 100, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschliesslich solcher ganz oder theilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert.

521. Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe) :

aus groben wasserdichten Geweben ; auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch 50
aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen 150
aus anderen wasserdichten Geweben 70

**522. Aus Gespinnstwaaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischentlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukkläden, auch aus Geweben von Kautschukkläden in Verbindung mit Gespinnsten, anderweit nicht genannt: wenn die Gespinnstwaare oder das Gespinnst besteht: ganz oder theilweise aus Seide 220
aus anderen Spinnstoffen 120**

J. Künstliche Blumen aus Gespinnstwaaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinnstwaaren oder Filzen.

523. Blumen (Blüthen, Blütenblätter, Knospen). fertige, aus Gespinnstwaaren oder Gespinnsten, auch aus Filz, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen ; Bestandtheile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte u. s. w. ohne Verbindung unter einander ; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen 900

Anmerkung. — Wie künstliche Blumen werden auch sogenannte Phantasieblumen, Nachahmungen von Käfern

und ähnliche Gegenstände verzollt, die zu gleichem Zwecke wie natürliche Blumen verwendet werden.

(524/5) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen :

524. aus Spitzen, Stickereien oder Gespinnstwaaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt 200

525. andere

aus Gespinnstwaaren ganz aus Seide 120
aus Gespinnstwaaren theilweise aus Seide. 90
aus anderen Gespinnstwaaren 70

526. Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen 15

Anmerkung. — Schuhe, aus Nesteln, Litzen oder dergleichen geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen, werden wie Posamentierwaaren verzollt.

527. Schuhe aus Gespinnstwaaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen :

aus Gespinnstwaaren ganz oder theilweise aus Seide 600
aus Tuchecken, Tuchleisten oder Filzen ; aus baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen 50
aus Kameelhaargeweben 100
aus anderen Gespinnstwaaren, auch aus wasserdichten Geweben 70

K. Menschenhaare und Waaren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.

528. Menschenhaare, roh, ausgekocht, gefärbt, geheckelt, gesponnen oder in Lockenform gelegt 100

529. Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perrückenmacher- oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar frei.

530. Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 200

531. Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet) :

Straussfedern und Reiherfedern 1000
andere Federn ; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Theile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet 750

532. Fächer (Handfächer) :

ganz oder theilweise aus Straussfedern 600
ganz oder theilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straussfedern ; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen. 300
andere, soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 200

533. Männerhüte aus Gespinnstwaaren, ohne Rücksicht

auf die Ausstattung: aus Gespinnstwaren ganz oder theilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte) für 1 Stück 1,50
aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinnstwaren; lackirte Männerhüte aus Gespinnstwaren aller Art, auch aus Filz, für 1 Stück 1,50

(534)5 Frauenhüte aus Gespinnstwaren, und zwar:

534. aus Gespinnstwaren ganz oder theilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien oder Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit für 1 Stück 1

535. aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinnstwaren:

unausgerüstet (ungarnirt) für 1 Stück 0,25
ausgerüstet (garnirt) » 0,80

536. Hüte aus wasserdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautschukgeweben), unausgerüstet (ungarnirt) oder ausgerüstet (garnirt). für 1 Stück 0,25

(537)8 Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackirten):

537. aus Haarfilz:
unausgerüstet (ungarnirt) für 1 Stück 0,70
ausgerüstet (garnirt). » 1

538. aus Wollfilz:

unausgerüstet (ungarnirt) für 1 Stück 0,50
ausgerüstet (garnirt). » 0,40

539. Frauenhüte aus Filz aller Art:

unausgerüstet (ungarnirt) » 0,55
ausgerüstet (garnirt) » 1

540. Hutstumpen aus Filz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht:

aus Haarfilz für 1 Stück 0,45
aus Wollfilz » 0,20

541. Hüte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, aus Hanf- oder Rosshaargeflechtem, Fischbein, Kork, Baumwachsamm, Lufa, Papier, Sparterie; anderweit nicht genannte Hüte:

unausgerüstet (ungarnirt) für 1 Stück 0,50
ausgerüstet (garnirt) » 0,50

542. Frauenhüte aller Art, aufgeputzt » 1,50

L. Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen.

543. Abfälle von Gespinnstwaren aller Art (Lumpen und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar); Tuchleisten; alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke u. alte Weberlitzten aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar frei.

Allgemeine Anmerkungen zum fünften Abschnitte. —

1. Halbgebleichte (cremirte), mercerisirte oder mit Salpetersäure behandelte (nitirte) Gespinnste unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinnste.

2. Gespinnste aus Wolle oder anderen Thierhaaren oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in Verbindung mit

Metallfäden (Draht oder Lahn), mit Ausnahme der in solchen umspinnenen, werden mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert verzollt. Bei Gespinnsten, die nach der Feinheitsnummer verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist der Berechnung des Zolles nebst Zuschlag der höchste der für das Gespinnst nach seiner sonstigen Beschaffenheit in Frage kommenden Zollsätze zu Grunde zu legen.

3. Gespinnste in geschlichteten od. geleimten Ketten mit Ausnahme derjenigen aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide, unterliegen einem Zuschlage von vom Hundert zu dem Zollsätze für das verwendete Gespinnst.

4. Halbgebleichte (cremirte), mercerisirte oder mit Salpetersäure behandelte (nitirte) Gespinnstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinnstwaren.

5. Broschirte Gewebe unterliegen einem Zolloschlage von 10 vom Hundert.

6. Gebäkelte und gestricke Gespinnstwaren werden wie Wirkwaren, sogenannte Aetzstickereien (Aetzspitzen), soweit sie nicht als Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit (appliquirte Gespinnstwaren) sich darstellen, als Spitzen verzollt.

7. Gespinnstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) werden mit einem Zuschlage von 10 vom Hundert verzollt, soweit im Tarife nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

8. Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit (appliquirte Gespinnstwaren) unterliegen nach Massgabe des Grundstoffs der Verzollung als genähte Gegenstände. In gleicher Weise werden Filze und Filzwaren mit aufgenähter Arbeit verzollt.

9. Weberlitzten aus Gespinnsten, durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem Litztenkamm vereinigt, werden wie Posamentierwaren verzollt.

10. Gespinnstwaren und Filze, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände sondern nur mit einem Zuschlage von 15 vom Hundert zu dem Zolle für die Gespinnstwaren belegt.

Demselben Zolloschlag unterliegen Säcke aus Geweben, genäht oder ungenäht.

Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepasste oder zugeschnittene Gespinnstwaren ohne Naheheit wie die im Stücke als Meterwaare eingehen den Gespinnstwaren verzollt.

Gespinnstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt.

Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte sowie Einfassungen von Band und die zum

Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten auf die Verzollung ohne Einfluss.

11. Für Kleider, Putzwaaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) erhöhen sich die Zollsätze um 15 vom Hundert.

12. Nicht besonders genannte Gegenstände aus Gespinnstwaaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt. Der nämlichen Behandlung unterliegen Gespinnstwaaren mit oder ohne Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht besonders tarift sind oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen.

Eingewebte, eingewirkte u. s. w. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinnste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinnstwaaren ohne Einfluss.

Gefüllte Betten sowie gefüllte Kissen, Matratzen, Polster u. s. w. zu Betten, auch Strohsäcke, mit Ueberzügen aus Gespinnstwaaren, unterliegen der Verzollung als genähte Gegenstände aus den zu den Ueberzügen verwendeten Stoffen nur zu einem Drittel des Gewichts der Betten u. s. w., während zwei Drittel auf die Füllung zu rechnen und dem für diese bestehenden Zollsätze zu unterwerfen oder zollfrei zu lassen sind. In gleicher Weise werden andere gepolsterte oder sonst ausgefüllte Kissen ohne Gestell mit Ueberzügen aus Gespinnstwaaren im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm behandelt.

13. Gespinnste und Gespinnstwaaren aus Zellstoff (Cellulose) oder anderen Nachahmungsstoffen mit Ausnahme der künstlichen Seide, werden wie die Gespinnste und Gespinnstwaaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, behandelt.

Sechster Abschnitt. — Leder u. Lederwaaren, Kürschnerwaaren, Waaren aus Därmen.

A. Leder.

544. Entharte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- u. Zickelfelle, ungespalten od. gespalten 3

(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerechtet, anderweit nicht genannt:

545. bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm:

ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Halsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchtheile und Klauen, sowie Rossschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 30
Kernstücke 36

546. bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm 40

547. bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 Kilogramm 50

548. Handschuhleder aller Art. 36

549. Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackirten Leders 80

550. Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackirten Leders 36

551. Pergament; auch durchscheinendes (Transparent-) Leder und Trommelleder 18

552. Lackirtes Leder aller Art 50

553. Bearbeitete (gefärbte, gegerbte u. s. w.) Häute von Fischen oder Kriechthieren 50

554. Künstliches Leder (ganz oder theilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt). 30

Anmerkungen zu A. — 1. Behaarte halb- oder ganzgare Kalbfelle, Rindsbäute und dergleichen, die zur Verwendung als Schuhoberleder sowie zur Herstellung von Täschnerwaaren u. s. w. geeignet sind, unterliegen der Verzollung als Leder, — 2. Abschnitte und Streifen von Leder, die einer weiteren Bearbeitung durch Kitten, Einpressen, Ein- oder Ausschneiden von Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen oder dergleichen unterworfen sind, ferner zu einem besonderen Zwecke durch Zuschneiden oder Stanzen geformte Abschnitte oder Streifen von Leder unterliegen der Verzollung als Lederwaaren, ausgenommen gestanztes Trommelleder, auf welches lediglich der Zollsatz der Nr. 351 Anwendung findet.

B. Lederwaaren.

(355/6). Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechthieren:

555. mit Holzsohlen. 30

556. mit anderen Sohlen:

das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm 85
das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhobertheile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht. 120
das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter 180

557. Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinnstwaaren oder Filz 60

558. Stücke, Reitpeitschen und dergleichen aus Thierfleischen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: unlackirt 30
lackirt 70

559 (358 a). Kleider aus Leder:

- mit Futter aus Gespinnstwaren. 250
andere. 80
- 560 (359).** Sattler- und Täscherwaren, sowie andere nicht besonders genannte Waaren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, thierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechthieren, oder damit ganz oder theilweise überzogen; auch Sattler- und Täscherwaren aus groben Gespinnstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, oder damit ganz oder zum grösseren Theile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder theilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 (670 und 671) gehören:
- bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm oder darüber 65
bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 80
in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlussvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes; auch Stickereien auf Leder 120
- Anmerkung. — Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlussvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluss.
- 561 (560).** Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt 150
- 562 (561).** Handschuhe ganz oder theilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerwaare zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe) 200
- Anmerkung. — Handschuhe ganz oder theilweise aus Leder mit angenähten Aermeln aus Gespinnstwaren werden wie genähte Gegenstände aus den letzteren verzollt.
- C Kürschnerwaren.**
- 563 (362).** Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt frei.
- 564 (363).** Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert; Pelze, auch Bundas, Boas, Pelzdecken, Pelzfutter, Pelzbesätze, zusammengenähte Pelze zu Pelzfutter; geschnittene Pelzstreifen zu Besätzen und dergleichen, 6
- 565 (364).** Pelzwaren, überzogen oder gefüttert; auch ungefüllte Boas, wenn sie mit Band, Knöpfen, Borten u. s. w. versehen sind; Kissen, gepolsterte oder sonst ausgefüllte (ohne Gestell), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen aus Leder oder dergleichen),

Fussstücker, Hüte, Mützen, Muffs und Handschuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert 150

- 566 (365).** Ausgestopfte Thiere und Theile davon, auch mit künstlichen Augen, natürlichen Geweihen oder dergleichen; Vogel- und andere Thierhäute, zu sogenannten Attrappen (Kästchen oder dergleichen) eingerichtet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen. 70
- Anmerkung zu C. — Zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtete Vogelhäute und Theile von solchen werden wie halb- oder ganzgare Felle zur Pelzwerkbereitung behandelt, Waaren aus solchen Vogelhäuten sowie Gespinnstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind, wie gefüllte Pelzwaren verzollt.

D. Waaren aus Därmen.

- 567 (366).** Darmschnüre und Darmselle 50
- 568 (367).** Andere Waaren aus Därmen mit Ausnahme der Darmsaiten; Stöcke, mit Darmsaiten ganz oder theilweise umflochten 70

E. Abfälle

- 569 (368).** Abgenutzte Lederstücke und Lederwaren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist . . . frei

Siebenler Abschnitt. — Kautschukwaren.

A Waaren aus weichem Kautschuk.

- 570 (569).** Kautschuk, aufgelöst auch mit Beimischung von Harz 3
- 571 (570).** Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt, gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisirt; Guttaperchapapier 5
- 572 (571).** Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemischtem Kautschuk, nicht vulkanisirt, auch in Abschnitten und Streifen, unbearbeitet. 8
- 573 (572).** Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten: ohne Verbindung mit Gespinnsten 10
mit Gespinnsten aus pflanzlichen oder thierischen Spinnstoffen unvollständig umspunnen oder umflochten 20
mit Seide oder mit Gespinnsten, in denen Seide enthalten ist, übersponnen 60
mit anderen Gespinnsten übersponnen 40
- 574 (573).** Schläuche:
aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern 60

- aus Kautschuk zu Stielen für künstliche Blumen 80
andere aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk, mit Gespinnsten umflochten oder umspunnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . 40
- 575 (574). Treibriemen aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinnstwaren . . . 50
- 576 (575). Wagenlenken, bearbeitete, aus groben Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden . . . 50
- 577 (576). Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen:
unlackirt . . . 70
lackirt . . . 100
- 578 (577). Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . . 60
- 579 (578). Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder theilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:
unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; Fussbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinnstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinnstwaren, Gespinnsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit . . . 40
lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepressten Mustern versehen; Fussbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Filz . . . 60
- 580 (579). Gespinnstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinnstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinnsten; Kautschukwa-

ren, mit Gespinnstwaren überzogen oder mit Gespinnsten umspunnen; alle diese, wenn die Gespinnstware oder das Gespinnst besteht:

- ganz oder theilweise aus Seide . . . 180
aus anderen Spinnstoffen . . . 100

Anmerkung. — Bestickte Gespinnstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

581 (380). Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzentücher für Kratzfabriken auf Erlaubnißschein unter Ueberwachung der Verwendung . . . 30

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren

- 582 (581). Hartkautschukartig (nicht vulkanisiert) . . . 5
- 583 (582). Hartkautschukartig für zahn technische Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt . . . 100
- 584 (583). Hartkautschuk (Kautschukhornmasse) in Platten, Stangen, auch zerschnitten, ohne weitere Bearbeitung; Rohpressungen aus Hartkautschuk, die zwar schon die Gestalt der Waare erkennen lassen, aber noch die Pressnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen; unbearbeitete Platten aus Hartkautschuk mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Papier . . . 10
- 585 (584). Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung . . . 40
- 586 (585). Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . 45
- Allgemeine Anmerkung zum siebenten Abschnitt. — Waren aus Guttapercha, Balata oder Kautschukersatzstoffen, oder damit ganz oder theilweise überzogen, werden, soweit sie nicht besonders genannt sind, wie Kautschukwaren verzollt.

Achter Abschnitt. — Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern.

A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie).

- 587 (586). Holzspangeflechte, auch gefärbt . . . 2
- 588 (587). Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, S. hülz oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen ungebleicht, ungefärbt . . . frei.
gebleicht, gefärbt . . . 8

B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren).

- 589 (388). Decken:
Fussdecken und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebleicht, gefärbt . . . 3

- andere als grobe Fußdecken und Matten, sowie andere Decken aller Art auch mit Unterbügen aus Gespinnstwaren oder Filz 24
(590/1 (589/90)) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren
- 590 (589) grobe, roh oder gefärbt gebeizt gefirnisset oder ungeschälten oder geschälten Ruthen, aus Rohr, Peddig oder Holzspan 4
aus anderen Flechtstoffen 10
- 591 (590) andere als grob insbesondere alle lackierten polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten 24
- 592 (591) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Körbe (1)) in Verbindung
mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren ganz oder theilweise aus Seide mit Spitzen Stuckereien Gespinnstwaren mit aufgerichteter Arbeit Sammet oder Plüsch, sammet oder plüschartigen Geweben oder zu gerichteten Schmuckstücken 120
mit anderen Gespinnsten oder Gespinnstwaren oder mit anderen Stoffen soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 24
Anmerkung zu B. Eine Verbindung mit Holz nicht auf die Zollung ohne Einfluss
- (Sparterie und Sparteriewaaren
- 593 (592) Sparterie 60
- 594 (593) Sparteriewaaren (ausgenommen Hute)
ohne Verbindung mit anderen Stoffen 90
in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren ganz oder theilweise aus Seide mit Spitzen, Stuckereien, Gespinnstwaren mit aufgerichteter Arbeit Sammet oder Plüsch sammet oder plüschartigen Geweben oder zu gerichteten Schmuckstücken 200
in Verbindung mit anderen Gespinnsten oder Gespinnstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 120
- Neunter Abschnitt — Besen, Bursten, Pinsel und Schwabellen
- 595 (594) Besen aus Reisig
ohne Stock oder Stiel 10
mit Stock oder Stiel aus rohem Holz oder Rohr auch mit Handhaben aus den zum Binden der Besen verwendeten Reisig 4
(595/9 (595/8)) Andere Besen sowie Bursten und Pinsel
- 596 (595) grobe auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz Rohr oder Eisen
aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenersatzstoffen, Dreidel (Dwidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke 4
aus Borsten oder thierischen Borstenersatzstoffen, auch Abstauber aus ungefarbten Federn 8
- 597 (596) grobe in Verbindung mit lackirtem, polirtem Holz, Rohr oder Eisen, feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinnsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn) auch in Verbindung mit Holz Rohr oder Eisen auch Abreib (Frottir) Bursten und Handschuhe sowie Pferdebursten aus Borsten, Rosshaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinnstwaren, Haarbürste aus Ross oder Büffelhaaren, Leppichkehrer 24
- 598 (597) Bursten in Verbindung mit Bein oder Horn 100
- 599 (598) Besen, Bursten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 24
- 600 (599) Schwabellen
grobe (Siebhoden aus Holzspan Eisendraht oder gelochtem Eisenblech in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder Eisen) 8
andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 24
- Zehnter Abschnitt — Waaren aus thierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formstücken
- A Waaren aus thierischen Schnitzstoffen
- 601 (600) Ellenbein und Nachahmungen davon
roh oder geschliffen nur geschnittene Platten oder Stücke 3
geschliffene polierte oder zu Waaren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke 30
- 602 (601) Waaren ganz oder theilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 250
- 603 (602) Schildpatt und Nachahmungen davon
roh nur geschnittene gestreckte, geschnittene oder anderweit zurecht Platten oder Stücke 5
geschliffene oder polierte Platten oder Stücke 200
- 604 (603) Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 250
- 605 (604) Perlmutter und Nachahmungen davon
roh nur geschnittene gestreckte, geschnittene oder anderweit zurecht Platten oder Stücke 3
geschliffene, polierte oder zu Waaren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke 30
- 606 (605) Waaren ganz oder theilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen
Knöpfe 200
andere Waaren, Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen 250

- 07 (606).** Echte Perlen und bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rothe Korallen :
ungefasst. 60
ungefasst, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre gereiht, 100
gefasst oder mit anderen Stoffen verbunden (soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen), auch zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck u. s. w. aufgereiht oder zugerichtet 600
- 308 (607).** Wachperlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von rothen Korallen, auch in Form von Perlen; Waaren ganz oder theilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten rothen Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, 125
- 609 (608).** Fischbein :
Fischbeinstäbe 10
Fischbeingeflechte, Fischbeingewebe und andere Fischbeinwaaren (ausgenommen Hülte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 30
- 610 (609).** Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern (Hornfischbein);
rauh, uneben; auch kurze gebohrte, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornhorsten 10
gebohrte, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgefertigt 60
- 611 (610).** Gepresste, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Oesen 100
- 612 (611).** Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten :
noch in Form ganzer Federn 6
in Stücken (von der Grösse der Stahlfedern oder zu Zahnstochern, Pinselstielen, Mundstücken für Cigarrenspitzen oder dergleichen zugeschnitten) 30
- 613 (612).** Platten und Stücke, blos gespalten, geschnitten, auch roh vorgebohrt, aus thierischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; Hornmasse in Tafeln :
roh, auch entfettet oder gebleicht; Hornmehl 3
gebleicht, gefärbt, gepresst (mit Mustern), geschliffen, polirt. 10
- 614 (613).** Waaren aus thierischen Schnitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend :
ohne Verbindung mit anderen Stoffen 50
in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaaren ganz oder theilweise aus Seide mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaaren oder Halbedelsteinen; Perlen und dergleichen aus thierischen

Schnitzstoffen, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne Weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus thierischen Schnitzstoffen. 40
in Verbindung mit anderen Gespinnsten oder Gespinnstwaaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 50

B Holzwaaren.

- 615 (614).** Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefälzt, genuthet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine der nachstehenden Nummern fällt :
roh 6
bearbeitet 10
- 616 (615).** Furnire einschliesslich der Holztapeten; durch Zusammenleimen von Furniren hergestellte Platten zu Wandbekleidungen :
roh; auch rohe furnirte Bretter 10
bearbeitet 50
(617/8 [616/7]) Stab- und Tafelboden-(Parkettboden-)Theile, uneingelegt :
- 617 (616).** roh :
unverleimt, unfurnirt. 6
verleimt, furnirt 10
- 618 (617).** bearbeitet, auch verleimt oder furnirt 12
- 619 (618).** Stab- und Tafelboden-(Parkettboden-)Theile, eingelegt, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen. 18
- 620 (619).** Holzspunde, auch gepresst 3
- 621 (620).** Holzdraht, Holzstifte :
roh 4
bearbeitet 6
- 622 (621).** Stöcke :
roh, auch mit Zwingen 3
grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen 10
feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 [567] oder unter höhere Zollsätze fallen 50
- 623 (622).** Fässer (auch gehobeltes Fassholz und andere Böttcherwaaren :
roh 5
bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen 10
- 624 (623).** Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne :
roh 6
bearbeitet 10
(625/6 [624/5]) Möbel und Möbeltheile, grobe (nicht gepolstert), unfurnirt :
- 625 (624).** aus weichem Holze :
roh 8
bearbeitet 12

626 (625). aus hartem Holze:

roh	12
bearbeitet	15

Anmerkung. — Für Möbel und Möbeltheile aus massiv gebogenem Holze erhöht sich der Zoll um 30 vom Hundert.

627 (626). Möbel- und Möbeltheile, grobe (nicht gepolstert), furnirt:

roh	15
bearbeitet	20

(628/9 [627/8]) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaaren, vorstehend nicht genannt:

628 (627). roh:

Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachlichte	3
Fensterrahmen, Thüren, Treppen und Theile von solchen, profilirte Holzleisten.	8
andere	6

629 (628). bearbeitet 12

630 (629). Grobe Holzwaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern oder unter höhere Zollsätze fallen . . . 30

Anmerkung. — Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, groben wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaaren ohne Einfluss, soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist.

631 (630). Feine Holzwaaren (ausgenommen Stücke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:

Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaaren und andere feine Holzwaaren; durch Pressen, Brennen, Aetzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften u. s. w. aus unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle . . . 30

Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit 24

Holzwaaren (ausgenommen Stab- und Tafelboden- [Parkettboden-] Theile) mit eingezlegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik 36

(631/5 [631/2]). Gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gusseisen oder Stein:

632 (631), ohne Ueberzug 50

633 (632), mit Ueberzug:

aus Gespinnstwaaren ganz oder theilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben; aus Leder. 60
aus anderen als den vorgenaunten Gespinnstwaaren oder Stoffen; auch Billards und Theile von solchen 40

634 (633). Holzwaaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaaren ganz oder theilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne Weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel 40

Anmerkungen zu B: 1. Platten aus künstlichem Holze (Holzstein, [Xylolith], Holzpaste, Seifarin oder dergleichen) werden wie gehobelte Bretter, Waaren daraus wie die gleichartigen Waaren aus natürlichem Holze verzollt. 2. Als bearbeitet im Gegensatz zu roh sind im Sinne dieses Unterschnitts alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnissen, lackirten, polirten, sowie die geräucherten, getränkten (imprägnirten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaaren anzusehen. Dagegen sind mit Oel, Wachs, Pottloth, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Theeranstriche versehene Holzwaaren als rohe zu behandeln.

C. Korkwaaren.

635 (634). Kork, zu Stückchen oder Mehl zerkleinert 3

636 (635). Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenspunde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrentheile aus Korkabfällen; Korkfenster . . . 10

637 (636). Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkscheiben 15

638 (640). Korkwaaren (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 20

Anmerkungen zu C: 1. Waaren aus Kunstkork werden wie Korkwaaren behandelt. 2. Korkwaaren in Verbindung mit den in Nr. 634 (633) genannten Stoffen werden wie Holzwaaren in derartiger Verbindung verzollt.

D. Waaren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.

639 (641). Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:
rohe, ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe 4
geschliffene, mattirte, polirte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waaren erkennbar vorgearbeitete Stücke 100

640 (642). Waaren ganz oder theilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waaren anzusehen sind 200

641 (643). Anderweit nicht genannte oder unbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe in rohen bloß geschnittenen Platten; auch Hollundermark, geschnitten, und Schilfrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt 3

642 (644). Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang), Peddig, Bambus-, Rebhühner-, Zucker- und anderes edleres Rohr:

zum unmittelbaren Gebrauche zugeschnitten oder gespalten, roh, nicht weiter bearbeitet; auch Plassavaersatzstoff, roh 3
gebeizt, gefärbt; auch rohes, gerissen 6
gefirnisst, lackirt, polirt 10

643 (645). Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne aus Rohr, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Eisen, sowie Rohrfeder:
roh 6
gebeizt, gefärbt 10

644 (646). Stöcke aus Rohr:
roh, auch mit Zwingen 12
gebeizt, gefirnisst, lackirt, polirt, auch mit Zwingen 20
in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 (567) oder unter höhere Zollsätze fallen 36

645 (647). Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (mit Ausnahme derjenigen aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), auf Gespinustfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne Weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel 40

646 (648). Waaren (mit Ausnahme der Hüte) aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (einschliesslich der Waaren aus Samenkörnern und der Lufawaaren), nicht unter eine der vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:
Steinussknöpfe 150
andere Waaren 30

Anmerkung. — Waaren der in Nr. 646 (648) Abs. 2 genannten Art in Verbindung mit den in Nr. 634 (633) genannten Stoffen werden wie Holzwaaren in derartiger Verbindung verzollt.

647 (649). Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeiten aus Stärke, Bassorin, Traganthgummi, Brot oder sonstigen anderweitig nicht genannten Formerstoffen (mit Ausnahme von Nachahmungen höher belegter Waaren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 40

648 (651). Waaren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschliesslich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen; bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber 3
bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 3 Kilogramm 30

Anmerkung. — Bei Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen bleibt eine Verbindung mit Platin auf die Verzollung ohne Einfluss.

Elfter Abschnitt. — Papier, Pappe und Waaren daraus, (649)50 [652/3] Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim u. s. w. versetzt:

649 (652). aus Abfällen von Gespinnstwaaren oder dergleichen frei.

650 (653). aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:
Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) 3
chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff 3

651 (654). Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gekautschet, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:

Glanzpappe (Pressspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe, sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Vulkanüber 6

Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunkholzpappe, sogenannte Lederpappe),

- Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt** 4
- Pappen mit Asphalt, Theer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe. 1,50
- 652 (655).** Pappen aller Art, weiss oder farbig gestrichen, mit weissem oder farbigem Papier beklebt, lackirt, bronziert, mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Malerpappe 10
- 653 (656).** Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier 4
- 654 (657).** Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt 4
- 655 (658).** Papier nicht unter andere Nummern fallend, einschliesslich des Cartonpapiers, auch liniert, pergamentirt oder gekörnt 10
- Anmerkung zu Nr. 651 [654] bis 655 [658]. — Packpapier und Pappen werden auch dann nach Nr. 651 [654] bis 655 [658] nach Massgabe ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn sie mit Gebrauchsanweisungen, Waarenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt sind.
- 656 (659).** Buntpapier einschliesslich des mit Kreide, Bleiweiss oder dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; lackirtes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier 10
- 657 (660).** Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt fallen, auch Bilderpapier, einschliesslich des Kopirverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen: einfarbig 10
- mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Raudern in Farben, Gold oder anderen Metallen 10
- 658 (661).** Papier und Pappe, auch der Nr. 657 [660], ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepressten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weise verziert. 20
- Anmerkung zu Nr. 657 [660] und 658 [661]. — Unter Bilderpapier ist alles mit Bildern oder Figuren bedruckte Papier (Pappe) zu begreifen, das zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waaren, zu Buchbinderarbeiten, Spielzeug, zur handschriftlichen u. s. w. Ausfüllung oder Ergänzung, zum Aufkleben, Aufstecken oder Auflegen auf Waaren oder Waarenumschliessungen bestimmt ist.
- 659 (662).** Papier und Pappe, mit Gespinnstwaaren aller Art ganz oder theilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaaren aller Art oder von Drahtgeflecht 24
- 660 (663).** Tapeten und Tapetenhorten aller Art aus Papier 24
- 661 (664).** Spielkarten von jeder Gestalt und Grösse, neben der inneren Abgabe. . . Rohgewicht 60
- 662 (665).** Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgelpapier sowie anderes Schleif- und Polirpapier 1
- 663 (666).** Photographisches Papier 10
- 664 (667).** Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Oel-, Wachspapier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweisspapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenspapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalosung, Leim, Gummi, Traganth, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenen oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Oel, Wachs oder Kollodium gedecktes 12
- 665 (668).** Duten, Beutel, Sacke, Faltbeutel, Faltstacheln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:
- ohne Verbindung mit anderen Stoffen 18
- in Verbindung mit Gespinnstwaaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnlichen Stoffen. 30
- 666 (669).** Papierwäsche, auch ganz oder theilweise mit Baumwollengewebe überzogen oder mit Unterlagen od. Zwischenlagen von Gespinnstwaaren aller Art 20
- 667 (670).** Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:
- in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinnstwaaren ganz oder theilweise aus Seide überzogen (ganz oder theilweise) oder damit ausgestattet 35
- in Behältnissen von anderer Beschaffenheit. 22
- 668 (671).** Geschäftsbücher, Notizbücher, Einhanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis:
- mit Leder oder Gespinnstwaaren aller Art ganz oder theilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formstoffen 30
- andere 15
- 669 (671 a).** Albums:
- mit Leder oder Gespinnstwaaren aller Art ganz oder theilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formstoffen 8
- andere 4
- Anmerkungen zu Nr. 667 bis 669 (670, 671 und 671 a). — 1. Abgesehen von den in Nr. 668 (671) und 669 (671 a) zugelassenen Ausnahmen werden die in Nr. 667,

bis 669 (670, 671 und 671a) bezeichneten Waaren, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt. Jedoch bleiben Gold- oder Silberschnitte, Gold- oder Silberdruck, Beschläge oder Verschlussvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle auf die Verzollung ohne Einfluss.

2. Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich verzollt.

(670)2 [672]4). Waaren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfaser, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaaren:

370 (673). ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:

aus Papier der Nummer 657 (660) oder 658 (661) oder damit ganz oder theilweise überzogen; Waaren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waaren; gepresste oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, sowie Hartpapierwaaren, gefärbt, lackirt oder gefirnisst; Lampenschirme, Laternen, sowie andere feine Waaren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen) 30
Blumen, (Blüthen, Blütenblätter, Knospen) 100
andere Waaren 15

671 (673). in Verbindung (auch ganz oder theilweise überzogen) mit Gespinnsten oder Gespinnstwaaren aller Art, mit fein geformter Wacharbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stickereien auf Papier oder Pappe 70

672 (674). in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen. 24

673 (675). Papierspäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar; entwerthete Briefmarken frei.

Zwölfter Abschnitt. — Bücher, Bilder, Gemälde.

674 (676). Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beige gedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnittes genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Ka-

lender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender frei.

675 (677). Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen frei.

676 (678). Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren hergestellt, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, mit Ausnahme des Bilderpapiers frei.

677 (679). Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle, Papier oder Stein; Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen frei.

Dreizehnter Abschnitt. — Waaren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Thonwaaren) sowie aus fossilen Stoffen.

678 (680). Edelsteine:

bearbeitet (geschliffen u. s. w.) ohne Fassung oder nur zu technischen Zwecken in Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefasst (Schneide- und Schreibdiamanten); auch Drahtzieheisen in Verbindung mit gebohrten Edelsteinen. 60

in anderer Weise gefasst; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierath geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Kameen); vorstehend nicht genannte Waaren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen. 600

679 (681). Halbedelsteine (einschliesslich der glasigen Lava):

bearbeitet (geschliffen u. s. w.) ohne Fassung 60
gefasst, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waaren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. 175

680 (682). Steine (mit Ausnahme von Schiefer- und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen 0,50

681 (682a). Pflastersteine 0,40
(682/3 | 683/4). Platten:

682 (683 gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, polirt oder mit Schmelz überzogen:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein. 3,50
aus Granit, Porphyrt, Syenit oder ähnlichen Harten

- Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein ; aus Lava, poröser oder dichter** 3
 aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) ;
 aus Glimmer, zugeschnitten, ungefarbt (auch dergleichen Scheiben) 2,50
 Anmerkung. — Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind nach Nr. 680 (682) zu verzollen.
- 683 (684).** geschliffen, gehobelt, polirt oder mit Schmelz überzogen :
 aus Alabaster, Marmor, Serpentinsteine . . . 15
 aus Granit, Porphy, Syenit oder ähnlichen harten Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Lithographirsteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift 15
 aus Lava, poröser oder dichter 200
 aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) 6
 Lithographirsteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift 3
- 684 (685).** Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder polirt 3
 (685/6 [686/7]). Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holze oder Eisen :
- 685 (686).** von schlichter, nicht profilirter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert :
 aus Alabaster, Marmor, Serpentinsteine . . . 2,50
 aus Granit, Porphy, Syenit oder ähnlichen harten Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein ; aus Lava, poröser oder dichter 1,25
 aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) 1,25
- 686 (687).** profilirt, ganz oder theilweise abgedreht oder verziert :
 aus Alabaster, Marmor, Serpentinsteine . . . 5,50
 aus Granit, Porphy, Syenit oder ähnlichen harten Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein ; aus Lava, poröser oder dichter 3,50
 aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) 2,50
- 687 (688).** Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, polirt oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen :
 aus Alabaster, Marmor, Serpentinsteine . . . 15
 aus Granit, Porphy, Syenit oder ähnlichen harten Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein 15
 aus Lava, poröser oder dichter 200
 aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) 6
- 688 (689).** Künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten ; geschliffene, gehobelte, profilirte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten ; bearbeiteter Tafelschiefer ; Schiefertafeln, auch in Rahmen aller Art ; anderweit nicht genannte Waaren aus Schiefer ohne Verbindung mit andern Stoffen 10
 Schieferstifte (Schiefergriffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefasst frei,
- 689 (690)** Waaren ganz oder theilweise aus Lava, poröser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 200
- 690 (691).** Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschliesslich der punktirten frei.
 (691/2 [692/3]) Steinwaaren, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend :
- 691 (692).** ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände :
 aus Alabaster, Marmor, Serpentinsteine . . . 15
 aus Granit, Porphy, Syenit oder ähnlichen harten Steinen ; aus polirfähigem Kalkstein . . . 15
 aus anderen Steinen 6
- 692 (693).** in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen ; Luxusgegenstände 24
- 693 (694).** Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen 0,25
 (694/5 [695/6]) Polirsteine, Schleif- und Wetzsteine, auch Probesteine :
- 694 (695).** ganz oder theilweise aus Schmirgel, Corund, Carborund, Feuerstein oder Quarz 24
- 695 (696).** andere, auch künstliche (mit Ausnahme der mit Stearin, Talg und dergleichen, versetzten Polirsteine) ; ferner Feuersteine, zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), gehauen oder geschnitten :
 ohne Verbindung mit anderen Stoffen 0,50
 in Verbindung mit Holz oder Eisen ; auch Schmirgelfeilen und Schmirgelscheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver sowie Sensenstreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sande oder Pulver von Feuerstein, Glas oder Schmirgel 6
 Anmerkung. — Polir-, Schleif- u. s. w. Steine der Nr. 695 [696] in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen fallen unter Nr. 692 [693].
- 696 (697).** Wärmeschutzmasse aus Kieselguhr . . . 0,80
- 697 (698)** Waaren aus Asphalt (auch mit Kies oder dgl. gemischt), Harzement oder ähnlichen Formernstoffen : Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedr-hten Seilen und Sand bereitet frei
 andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 3
- 698 (699).** Waaren aus Cement oder mit Cement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht :

- einfarbig, weder geschliffen noch angestrichen, profiliert oder verziert** 1
- mehrfarbig, geschliffen, angestrichen oder profiliert; mit Einlagen von Eisen oder mit Auskleidung von glasirten Thonplatten, Glas, Asphalt oder dergleichen** 2
- verziert (Bauzierathe, Figuren, Vasen und dergleichen); Waaren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen** 3
- Anmerkung. — Wie Cementwaaren sind auch Cajalithwaaren (Waaren aus Magnesiacement) mit Ausnahme der Schmelzziegel, sowie Tripolithwaaren (Waaren aus Gips, der mit kohlensaurem Kalk, kohlensaurer Magnesia und Sand versetzt ist), ferner Waaren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen zu verzollen.
- 699 (699a). Kalksandziegel** 0,15
- (700/3) **Waaren aus Gips (Gipsguss), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen:**
- 700. Bauplatten und Bausteine, ungefärbt auch mit Einlagen:**
- unverziert 1
- verziert 2
- 701. andere ungefärbte Waaren; auch Gipsformen mit Schwefeileinsatz.** 3
- 702. gefärbt, bronzirt, lackirt, gegläut (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt (Elfenbeinmasse, Chromopasta, Kallipasta))** 6
- 703. Waaren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen** 6
- Anmerkung zu Nr. 700 bis 703. — Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselguhrmasse, Kreidemasse oder Talk werden wie Gipswaaren verzollt.
- 704. Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt** frei.
- 705. Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle:**
- nungeformt (unbeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten, 10
- geformt, auch durchlocht. 24
- 706. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)** 24
- 707. Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle.** 40
- 708. Anderweit nicht genannte Waaren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe (gekauischukte Asbestwaaren), Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekauischukten); alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen** 60
- 709. Waaren ganz oder theilweise aus Meerscham oder Nachahmungen davon:**
- in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Cigarren- und Cigarettenspitzen aus Meerscham, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken 400
- andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 200
- 710. Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet:**
- rohe nur gesplattene, geschnittene oder gesägte Platten oder Stücke 3
- geschliffene oder polirte Platten oder Stücke 200
- 711. Waaren ganz oder theilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen** 200
- 712. Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen** 200
- Allgemeine Anmerkungen zum dreizehnten Abschnitt. — 1. Mosaiksteine [Steinwürfel für Mosaikfußböden), aus Steinplatten hergestellt, werden wie die letzteren verzollt.
2. Platten, Steinmetzarbeiten und andere Waaren aus künstlichem Marmor werden wie solche aus natürlichem Marmor verzollt.
- Vierzehnter Abschnitt. — Thonwaaren.
- (713/4). **Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelthon, ungebrannt oder gebrannt, unglasirt:**
- 713. Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauh oder glatt.** 0,20
- 714. andere:**
- rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine) 0,10
- glatt (Verblendsteine) 0,10
- 715. Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelthone, glasirt.** 1
- 716. Klinker aller Art und mehr als 3 Centimeter dicke Pflasterplatten aus Thon oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasirt oder glasirt** 0,50

- Anmerkung.** — Klinker und mehr als 3 Centimeter dicke Pflasterplatten aus Thon oder gemeinem Steinzeug unterliegen, falls sie mehrfarbig sind, der Verzollung als mehrfarbige Bodenplatten (Nr. 728).
- (717)8. Dachziegel aus Thon, ungebrannt oder gebrannt :
- 717.** unglasirt :
- Dachziegel und Hohllochziegel 0,15
- Dachpfannen und Falzdachziegel 0,30
- 718.** glasirt aller Art 1
- 719.** Röhren aus Thon, unglasirt oder glasirt :
- Drainröhren frei
- andere Röhren; Rohrenformstücke 0,40
- 720.** Waaren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 genannten) :
- Röhren, Röhrenformstücke, Sohlsteine, Senkkasten, Ausgüsse und dergleichen; Krippen, Viehtröge, 1 Krüge und andere Gefässe zu Wirtschaftszwecken, 1 Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken 0,10
- Fass- und Abzugshähne, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken 1
- 721.** Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Thone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt :
- unglasirt frei
- glasirt, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt 1,50
- 722.** Oefen (Kamine, Kochherde) und Ofentheile, unglasirt oder glasirt, glatt oder verziert :
- einfarbig oder weiss 2
- mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug 5
- 723.** Tabakpfeifen, einfarbig oder weiss, unglasirt 5
- 724.** Feuerfeste Steine jeder Art (Chamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiateine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasirt oder glasirt :
- rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm 0,35
- rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 0,60
- 725.** Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Cylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Thon oder thoniger Masse, unglasirt oder glasirt; auch Schmelztiegel aus Magnesiacement oder Speckstein 2
- 726.** Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse 4
- 727.** Bauzierathe (Knaufe [Kapitälé], Gesimse, Friese, Geländertheile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Thon oder thoniger Masse, unglasirt oder glasirt, auch mehrfarbig oder bemalt 1
- 728.** Bodenplatten aus Thon oder gefrittetem Thonzeug, einschliesslich der 3 Centimeter oder weniger dicken Pflasterplatten aus Thon oder gemeinem Steinzeug, unglasirt oder glasirt, glatt oder verziert :
- einfarbig 2
- mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug 4
- 729.** Wandbekleidungsplatten aus Thon, gefrittetem Thonzeug oder Steingut, unglasirt oder glasirt :
- einfarbig 10
- mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug 16
- (730)1. Waaren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Thonzeug, anderweit nicht genannt :
- 730.** einfarbig 10
- 731.** mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug :
- Ziergefässe, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände 25
- andere Waaren 20
- Anmerkung.** — Thongefässe, die auf der Aussen- oder auf der Innenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Thon, die ausser der Naturfarbe des gebrannten Thones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.
- 732.** Thonwaaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 25
- Anmerkung.** — Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 721 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluss.
- 733.** Porzellan und porzellanartige Waaren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasirtes Porzellan [Biscuit, Parian, Jaspis] u. s. w.) :
- weiss 14
- farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug 30
- in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 30
- Anmerkung zu Nr. 733.** — Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt.
- Anmerkung zu Nr. 731 und 733.** — Fabrikmarken, die keine Vermerkung bewirken, haben nicht zur Folge,

dass an sich einfarbige oder weisse Thonwaaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.

734. Scherben und Bruch von Thon- und Porzellanwaaren frei.

Fünfzehnter Abschnitt. — Glas- und Glaswaaren.

735. Glasmasse (auch Strass, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas-(Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas). 3

736. Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschliesslich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden 3

(737/40) Hohlglas:

737. weder gepresst noch geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: naturfarbig 3

weiss (auch halbweiss) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weissem (auch halbweissem) Glase Rohgewicht 8

gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glase überfangen 17

738. blos mit gepressten Böden oder durch Schleifen, Pressen u. s. w. gestalteten oder verzierten Stöpseln: gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glase überfangen 24

anderes 20

739. in anderer Weise gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glase überfangen 30

anderes 24

740. bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert . 36

Anmerkung zu Nr. 737 bis 740. — Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwerthige Befleckung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluss; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden oder Rändern, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepressten Gewinden, mit eingblasener oder eingätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingätzten Aichzeichen nicht als geschliffen, gepresst, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt.

(741/8) Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:

(741/8) weder geschliffen noch polirt, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattirt, geätzt, überfangen, gefeldert (facettirt) oder belegt:

741. nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:

Spiegelglas, gegossenes und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), (mehr als 3 Millimeter stark, auch gerippt 4

Tafelglas einschliesslich des 3 Millimeter oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:

120 Centimeter oder darunter. . Rohgewicht 8

mehr als 120 bis 200 Centimeter . id. 10

mehr als 200 Centimeter . id. 12

742. gefärbt oder undurchsichtig; Butzenscheiben Rohgewicht 20

743. geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, gerippt (mit Ausnahme des gerippten Rohglases), geschuppt, gebogen (einschliesslich des gebogenen Rohglases), mattirt, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefeldert (nicht facettirt), nicht belegt Rohgewicht . . 24

744. gefeldert (facettirt), jedoch nicht belegt; Kathedralglas, Antikglas (auch weiss) Rohgewicht . . 24

745. belegt:

nicht gefeldert Rohgewicht 24

gefeldert (facettirt) id. 24

746. bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert Rohgewicht 30

747. Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 Millimeter stark. Rohgewicht. 100

748. Opalescentglas. 40

749. Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glas-Negative) Rohgewicht. 24

750. Drahtglas:

roh, ungefärbt, mit ebener Fläche, auch gerippt, Rohgewicht 7

geschliffen, polirt, gefärbt, gemustert, gebogen, Rohgewicht 24

751. Dachpfannen und Dachziegel aus Rohglas, Tafelglas oder Drahtglas Rohgewicht. 15

752. Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen 3

753. Rohglas in Kugeln oder Kugelkappen (Segmenten) zur Herstellung von Uhr- oder Brillengläsern, auch zugeschnitten oder gefärbt 8

754. Uhrgläser für Taschenuhren, auch aus gefärbtem Glase:

ungeschliffen, ungespreist . . Rohgewicht. 10

- geschliffen (auch bios mit abgeschliffenen Rändern),
gepresst. 60
755. Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefasst 13
756. Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Brenngläser; Lupen (Vergrößerungsgläser); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefasst 60
757. Brillen (einschliesslich der Brillen mit Gläsern aus Bergkrystall, sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefasste Augengläser; gefasste Brenngläser; Ferngläser aller Art (Fernrohre, Feldstecher u. s. w.); gefasste Luppen (Vergrößerungsgläser); Operngläser (Operngucker); photographische Apparate; Stereoskope; sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefasst; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 120
- Mikroskope frei.
758. Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Oesen. 18
- Anmerkung. — Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.
759. Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht; Glaskropfen (Glasthränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glaskropfen):
weiss, auch gefärbt 4
bemalt, vergoldet oder versilbert 30
760. Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleibaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht:
roh 30
bearbeitet (geschliffen u. s. w.) 60
761. Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne Weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen u. s. w. 60
762. Waaren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 60
763. Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten; geätzt, gemustert; Glasgespinnst und Glaswolle:
nicht gefärbt, nicht undurchsichtig 18
gefärbt oder undurchsichtig 24
bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert 30
764. Glasmalereien, Glasmosaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt künstliche Augen 42
765. Zähne aus Schmelz, auch aus anderweit nicht genannten Formerstoffen:
in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin 400
andere; auch Gebisse aus solchen Zähnen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. 150
766. Glas, ganz oder zum grösseren Theile überzogen mit Gespinnstwaaren, Gespinnsten oder Filz aller Art, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt 60
767. Glas- und Schmelzwaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:
bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleeentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt 48
andere 36
768. Abfälle von der Glasbereitung und von Glas, z. B. Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Herdglas; Scherben von Glas und von Glaswaaren . frei.
- Sechzehnter Abschnitt. — Edle Metalle und Waaren daraus.
- A. Gold.
769. Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legirtes Gold, roh oder gegossen; Goldmünzen. frei.
770. Legirtes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht 250
771. Waaren ganz oder theilweise aus Gold, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:
unpolirt 300
polirt; Blattgold (echter Goldschaum) 600
- Anmerkung zu A. — Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) sowie ganz oder theilweise daraus hergestellte Waaren werden, soweit sie nicht anderweit genannt sind, nach Nr. 769 bis 771 behandelt.

B. Silber.

772. Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legirtes Silber, roh oder gegossen; Silbermünzen	frei.
773. Legirtes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legirtes oder unlegirtes Silber, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	100
774. Draht, auch legirt:	
rund	100
geplättet oder geformt (façonné).	200
vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	250
775. Silbergespinnst (auch aus vergoldetem oder auf mechanischem Wege mit Gold belegtem Silberdraht), sowie Tressenwaaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Silbergespinnst ohne Beimischung von anderen Gespinnsten, wenn der Kern besteht:	
ganz oder theilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide	800
aus anderen Spinnstoffen	250
776. Waaren ganz oder theilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattsilber (echter Silberschaum)	600
Siebzehnter Abschnitt. — Unedle Metalle und Waaren daraus.	

A. Eisen und Eisenlegirungen.

777. Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegirungen	1
(778/9). Röhren einschliesslich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guss:	
778. von mehr als 7 Millimeter Wandstärke:	
roh	3
bearbeitet	4,50
779. von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter:	
roh	4
bearbeitet	6
780. Walzen aus nicht schmiedbarem Guss:	
roh	3,80
bearbeitet	10
781. Kunstguss und anderer feiner Guss, nicht schmiedbar	24
(782/3) Nicht schmiedbarer Guss, anderweit nicht genannt:	
782. roh: bei einem Reingewichte des Stückes	
von mehr als 1 Doppelzentner	2,50
von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	5,30

von 40 Kilogramm oder darunter	5
783. bearbeitet: bei einem Reingewichte des Stückes	
von mehr als 1 Doppelzentner	4
von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	6
von 40 Kilogramm oder darunter	9
784. Rohluppen; Röhren; Blöcke; Platinen; Knüppe; Tiegelschlacke in Blöcken	1,50
785. Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (façonné); ferner Bandeseisen:	
nicht über 12 Centimeter lang, zum Umschmelzen	1
mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
anderes	2,50
(786/8) Blech:	
786. roh, entzündet, gerichtet, dressirt, gelirnt:	
in der Stärke	
von mehr als 1 Millimeter	3
von 1 Millimeter oder darunter	4,50
787. abgeschliffen, lackirt, polirt, gebräunt oder sonst künstlich oxydirt, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
in der Stärke	
von mehr als 1 Millimeter	5
von 1 Millimeter oder darunter	5,50
788. verzinkt (Weissblech) oder sonst mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle überzogen:	
in der Stärke	
von mehr als 1 Millimeter	5
von 1 Millimeter oder darunter	5,50
Anmerkung zu Nr. 786 bis 788. — Für Eisenblech von geringerer Stärke als 5 Millimeter, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 vom Hundert.	
789. Wellblech, Dehnblech, Riffelblech, Warzenblech:	
roh	5
bearbeitet	8
790. Blech mit Ausnahme des in Nr. 789 besonders bezeichneten, gepresst, gebuckelt, geflanscht, geschweisst, gebogen, gelocht, gebohrt:	
in der Stärke	
von mehr als 1 Millimeter	5,50
von 1 Millimeter oder darunter	7
(791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschliesslich des geformten (façonné).	
791. roh oder bearbeitet, jedoch nicht polirt, lackirt oder mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle überzogen:	
in der Stärke	
von 1,5 Millimeter oder darüber	2,50
von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	3
von weniger als 0,5 Millimeter	4,50

792. polirt, lackirt oder mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle überzogen : in der Stärke	
von 1,5 Millimeter oder darüber	3
von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	4
von weniger als 0,5 Millimeter	5,50
793 Schlangentröhen, gewalzt oder gezogen, auch Röhrenformstücke	
roh	8
bearbeitet	15
(794/5) Andere Röhren, gewalzt oder gezogen .	
794. roh .	
mit einer Wandstärke	
von 2 Millimeter oder darüber	6
von weniger als 2 Millimeter	10
795 bearbeitet .	
mit einer Wandstärke	
von 2 Millimeter oder darüber	12
von weniger als 2 Millimeter	20
796. Eisenbahnschienen, auch Zahradrschienen, Plattschienen, Ausweichungsschienen, Herzstücke aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fusse ausgeklükt, Eisenbahnschwellen, Eisenbahnlaschen und Eisenbahn-Unterlagsplatten	2,50
797. Eisenbahnachsen, Eisenbahnradachsen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnradler, Eisenbahnradsätze	3
(798/9). Schmiedbarer Guss, Schmiedestücke und andere Waaren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt :	
798 roh :	
bei einem Reingewichte des Stückes	
von mehr als 25 Kilogramm	4,50
von mehr als 5 bis 25 Kilogramm	6
von 5 Kilogramm oder darunter	8
799 bearbeitet :	
bei einem Reingewichte des Stückes	
von mehr als 25 Kilogramm	7
von mehr als 5 bis 25 Kilogramm	10
von 5 Kilogramm oder darunter	15
800. Eisenbauteile (Eisenkonstruktion) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	6
(801/2) Dampfkessel und Dampffasser aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Theile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen :	
801 mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite, auch Dampfkessel aller Art aus nicht schmiedbarem Guss	
bei einem Reingewichte des Stückes	
von 50 Doppelzentner oder darunter	8
von mehr als 50 Doppelzentner	6
802 andere	5
803 Ankertonnen (Bojen), Gasbehälter, Wasser- und andere Behälter (Reservoirs), Gefässe und Geräte (Apparate) für Fabriken sowie für Brauereien und Brennerien, genietet, gepresst oder geschweisst, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, und zusammengesetzte Theile von solchen Gefässen und Geräthen	6
(804/5), Röhrenverbindungsstücke, Hahne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungen (Armatur) Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoirs) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen	
804 ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle	
bei einem Reingewichte des Stückes	
von 10 Kilogramm oder darüber	7
von weniger als 10 Kilogramm	9
805. in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle	
bei einem Reingewichte des Stückes	
von 10 Kilogramm oder darüber	9
von weniger als 10 Kilogramm	12
806. Schraubstöcke aller Art, Ambosse, Sperrhörner, Auker, Brecheisen, Hammer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 Kilogramm	5
807. Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	7
Anmerkung — Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen	
808 Spaten, Schaufeln, Blattbacken, Küchenpfannen, Kohlenlopfel, Schmetzlopfel, Feuergeräthe, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	4,50
809 Heu-, Dunger-, Kuben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche grosse Gabeln	7,50
810 Sensen, Sichel, Strohmesser, geschmiedet	12
811. Handsagen und Sägeblätter	
Kreis-, Band- und Laubsägeblätter	20
andere Sägeblätter, Handsagen	15
812. Feilen und Raspeln :	
nicht mehr als 16 Centimeter lang	40
mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 Centimeter lang	25
mehr als 35 Centimeter lang	10
813 Bohrer, anderweit nicht genannt, Zangen, Reb-, Rosen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schafscheeren, Beitel, Stemmeisen, Hobeleisen, Rohrschneider, Bohrkärnen, Rohrdichter, Maschinenmesser, Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel	20
814 Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser, Messwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Lehren und dergleichen	40
815 Hammer bei einem Reingewichte des Stückes von	

- 10 Kilogramm oder darunter, Aexte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Kuchen- und Gartenmesser, Hand- und Klobschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige, nicht besonders genannte Werkzeuge 15
816. Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Pflüge, Kultivatoren, Grubber, Kartoffelgraber, Eggen, Handrechen, Pferderechen, Waagen, anderweit nicht genannt, Bügeleisen, Thierfallen, Riemenverbinder, Riemenspanner:
bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber 8
bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 3 Kilogramm 12
817. Kratzenbeschlüge 40
818. Spindeln aller Art 10
819. Webschäfte, Weberlitzzen, Weberlitzzenringe, (Mailons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Riestäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen 15
820. Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennagel; Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Schraubenmutter und Unterlegscheiben für Schrauben; Isolatorstützen; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:
roh 5
bearbeitet 12
821. Eisenbahnwagenbeschlüge, Eisenbahnpußer, Eisenbahnweichen und Signalthelle 10
- (822/3). Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsentheile:
822. Patentachsen und Halbpententachsen 24
823. andere: roh 6
bearbeitet 12
824. Wagenfedern einschliesslich der Eisenbahnwagenfedern:
roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern 4
auf der ganzen Fläche geschliffen; in anderer Weise bearbeitet 15
825. Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbursten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Oesen; Nagel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle 8
826. Drahtstifte; Klammern und Schlaufen aus Draht 8
827. Geschnittene Nägel (Tacks, Semences, Aufzwickstifte):
in der Länge von 20 Millimeter oder darüber 12
in der Länge von weniger als 20 Millimeter 20
828. Ofenrohre, Ofenringe, Büchsen, Fässer, Kasten, Badewannen, Striegel, Haus- und Küchengeräte, Rollläden, Rolljalousien, Taschen- und Kofferbügel, Glocken und Geläute, alle diese aus Blech; auch Theile von solchen Gegenständen:
roh 6
bearbeitet 10
829. Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Theile von solchen:
roh: zur Ketten schleppschiffahrt 3
andere 6
bearbeitet 15
830. Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschlüge und sonstige Reit- und Fahrgeschirtheile:
roh 10
bearbeitet 15
831. Schlittschuhe und Rollschuhe 15
832. Bau- und Möbelbeschlüge, Scharniere, Schiebethürrollen, Thürfedern, Thürgriffe, Thürhänge, Thürketten, Thürknöpfe, Thürriegel, Ventilatoren, Buffetgriffe, Gabelrollen, (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämmtlich aus schmiedbarem Eisen:
roh 6
bearbeitet 12
833. Schlösser und Schlüssel:
ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle 15
mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen aus anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle 20
834. Geldschranke und Geldkasten (Kassetten) 20
835. Möbel (nicht gepolstert und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guss 15
836. Feine Schneidwaaren (feine Messer, feine Scheeren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nussknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaaren anderweit nicht genannt:
roh 15
bearbeitet 24
837. Kunstschmiedearbeiten 24
838. Schirmgestelle u. Bestandtheile von solchen 24
839. Federn, anderweit nicht genannt; auch Blank-scheite (Planchets) 20

840. Schreibfedern (einschliesslich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen 90

841. Nadeln:

Nähnadeln 100

Nähmaschinen-, Strickmaschinen-, Stickmaschinen- und Wirkmaschinenadeln 300

Stecknadeln, andere Nadeln sowie Angelhacken. 50

842. Eisensand und Stahlspäne. 1

843. Eisenabfälle:

Bruch Eisen, Alteisen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobel-späne; Eisenfeilspäne; Staheisenenden, Eisenblech-kanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schmelzen verwendbare Abfälle von Eisen . . . 1

Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder); Schliff; Abfälle von verzintem Eisenbleche (Weissblech) von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke frei.

Anmerkungen zu A. — 1. Der Begriff « Eisen » um-fasst im Sinne des Zolltarifs auch den Begriff « Stahl ».

2. Schmiedbares Eisen in Form von Flacheisen von mehr als 25 Centimeter Breite wird als Blech verzollt.

3. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh gelten Er-zeugnisse aus Eisen dann, wenn sie eine nachträgliche Bearbeitung der Oberfläche oder Veränderung der Ge-stalt erfahren haben, um sie für ihren Sonderzweck gebrauchsfähig zu machen, um ihr Aussehen zu heben oder um sie gegen Rost zu schützen.

Zu den bearbeiteten gehören hiernach insbesondere alle gefälten, gefrästen, abgedrehten, gehobelten, geschliffenen, polirten, nach der Fertigstellung geglähten, blau angelaufenen, durch Ausglühen gebläuten, durch Erhitzen mit einem Oelüberzuge gleichmässig grau, braun oder sonst gefärbten, im Rollfass oder in der Putztrommel geschauerten, ferner alle angestrichenen, gefärbten, lackierten, mit Schmelz belegten (email-lirten), oxydierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen (diese mit Ausnahme der in Anmerkung 4 behandelten), sowie alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich in sich verbundenen Waaren. Auch die theilweise oder gänzliche Entfernung der groben Guss-, Schmiede- oder Walzhaut hat die Behandlung der Er-zeugnisse als bearbeitete zur Folge; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Entfernung der rauhen Haut unmittelbar bei der Herstellung des Gegenstandes oder ob sie durch ein besonderes Verfahren erfolgt ist, sowie ob damit eine Aenderung der Gestalt des Gegenstandes verbunden ist oder nicht.

Den bearbeiteten stehen gleich diejenigen Waaren, welche unmittelbar bei ihrer Herstellung ein blankes Aussehen erhalten haben.

Dagegen wird das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, Schrauben und Muttern, das Vorarbeiten

zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehler, Freiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gussrissen und Ausätzen, das Ebenen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Ausstechen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde (soweit nicht für gelochte und gebohrte Erzeugnisse besondere Bestimmungen getrof-fen sind), das Blankscheuern einzelner Theile, ein rauher Oelfarben- oder Theeranstich, sowie das Ueberstreichen mit Graphit nicht als Bearbeitung angesehen.

4. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegirungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in politem oder allgemeinem in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen werden letztere der Berechnung zu Grunde gelegt.

5. Die Verbindung von Eisenwaaren mit anderen Stoffen ist, soweit nicht im Unterabschnitt A besondere Bestimmungen getroffen sind, nur dann auf ihre Ver-zollung von Einfluss, wenn in anderen Tarifaabschnitten vorgeschrieben ist, dass Waaren, auch wenn sie nur theilweise aus einem Stoffe hergestellt sind, ebenso verzollt werden sollen wie die ganz aus diesem Stoffe hergestellten Waaren.

6. Statuen (einschliesslich der Büsten, Reliefs und Thierfiguren) mindestens in natürlicher Grösse werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.

B. Aluminium und Aluminiumlegirungen.

844. Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen, frei.

845. Aluminium, geschmiedet od. gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgussstücke in unbearbeitetem Zustande 12

(846/7). Draht:

846. rund:

in der Stärke von mehr als 0,5 Millimeter . . . 12

» von 0,5 Millimeter oder darunter . . . 50

847. geplättet oder geformt (façonné), ohne Rücksicht auf die Stärke 50

848. Aluminiumgespinnst, sowie Tressenwaaren (Be-sätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiumgespinnst ohne Beimis-chung von anderen Gespinnsten, wenn der Kern be-steht:

ganz oder theilweise aus Seide, künstlicher Seide oder

Floretseide 250

aus anderen Spinnstoffen 150

849. Waaren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattaluminium. 60

Anmerkung zu B. — Dem Aluminium gleich behandelt werden nur die aluminiumähnlichen Legierungen von Aluminium mit anderen unedlen Metallen.

C. Blei und Bleilegirungen.

850. Blei, roh (in Blöcken, Mulden od. dergleichen). *frei*
851. Blei, gewalzt (Blech), auch gerollt (Rollblei), roh, abgeschliffen, gefirnisst, lackirt, polirt oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen; Fensterblei 3
852. Draht 6

853. Druckplatten, gestochen oder geätzt, auch verkupfert, verstaht oder in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holze, Eisen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten, Abklatsche und Buchdruckerschriften . . . 3

854. Bleiwaaren, nicht unter Nr. 855 fallend:
grobe, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holze, Eisen, Zink oder Zinn 6
feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, lackirten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören; Blaublei, auch verzinkt oder mit Zinn plattirt 24

D. Zink und Zinklegrungen

855. Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen [Tropfzink] *frei*.
(856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):

856. roh:
mehr als 0,25 Millimeter stark 5
0,25 Millimeter oder darunter stark 4,50

857. abgeschliffen, gefirnisst, lackirt, polirt oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen 5

858. Draht 6

859. Zinkwaaren:

grobe, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holze, Eisen, Blei oder Zinn; Druckplatten, gestochen oder geätzt 6

feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnissten, lackirten, polirten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Stoffen,

soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören 24

E. Zinn und Zinnlegirungen.

860. Zinn, roh (in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten [Rollzinn]) *frei*.

861. Zinn, gewalzt (Blech) 5

862. Draht 6

863. Zinnwaaren:

grobe, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holze, Eisen, Blei od. Zink; Druckplatten, gestochen oder geätzt 6

Löffel, Gabeln, Theesiebe, gegossen, Kannen, Theebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnissten, polirten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt 24

Anmerkung zu E. — Britanniametall (Legirung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismuth) und Waaren daraus werden wie Zinn und Zinnwaaren behandelt.

F. Nickel und Nickellegrungen.

864. Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen . . *frei*.

865. Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgussstücke und Schmiedestücke in unbehauertem Zustande 12

866. Draht:

1 Millimeter oder darüber stark 12

weniger als 1 Millimeter stark 15

867. Röhren, Hülsen, Näpfchen 30

868. Waaren aus Nickel, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel 60

Anmerkung zu F. — Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen:

G. Kupfer und Kupferlegirungen.

- 869.** Kupfer, roh (in Scheiben oder sogenannten Rosetten, Blöcken [Hartstücken], Barren oder Platten, in Pulverform u. s. w.); Kupfermünzen; Kupferlegirungen roh frei.
- 870.** Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke geschmiedet oder gewalzt 12
- 871.** Draht (mit Ausnahme des cementirten Drahts); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegirungen umspinnen, umflochten oder umwickelt. 12
- 872.** Cementirter Draht 15
- 873.** Drahtlizen und Drahtseile, weder lackirt noch polirt oder vernickelt 15
- 874.** Walzen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 3 Millimeter starken Haut aus Kupfer oder Kupferlegirungen, zur Zurichtung (Appretur) von Gespinnstwaaren oder zum Druck, einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden Maschinen und Maschinentheile, auch gestochen oder geätzt 18
- Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegirungen, auch verstäht, mit Blei oder dergleichen hintergossen oder in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei, Zink oder Zinn, auch gestochen oder geätzt. 30
- 875.** Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinnsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen 30
- 876.** Haus- und Küchengerathe aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: unlackirt, unpolirt 18
- lackirt, polirt 30
- 877.** Grobe Waaren aus Kupfer und grobe Waaren aus gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; gegossene, gelöthete, gewalzte oder gezogene Röhren, einschliesslich der Muffen- und Flanschrohr sowie der Röhrenverbindungs- und Rohrenformstücke, auch gebogen, aus Kupfer oder Messing; alle diese weder lackirt noch polirt oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 874 oder durch die Verbindung mit andern Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Polsterfedern aus Kupfer- oder Messingdraht, unpolirt, unlackirt. 18
- 878.** Andere als grobe Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; alle lackirten oder polirten Waaren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengerathe oder aus gegossenem Messing; Waaren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waaren aus Kupfer- oder Messingdraht, vorstehend nicht genannt; Waaren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder

durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing . . 30

- 879.** Kupfer-, Tombak- und Messingwaaren, vernirt, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. 60

- 880.** Waaren aus anderen Kupferlegirungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:

feine, insbesondere alle polirten, vernickelten, gefärbten, lackirten oder vernirten Waaren 60

andere als feine, weder polirt noch vernickelt, gefärbt, lackirt oder vernirt; Blattmetall 30

Anmerkung zu G. — Anderweit nicht genannte zur Herstellung von Metallwaaren geeignete unedle Metalle und Legirungen unedler Metalle sowie Waaren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaaren behandelt.

H. Waaren, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle.

- 881.** Blech:
- vergoldet 100
- versilbert 60
- 882.** Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle gesponnen:
- vergoldet 130
- versilbert 100
- 883.** Unechtes Gold- und Silbergespinnst, auch aus vergoldeten oder versilberten thierischen Hautchen, sowie Tressenwaaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaaren) auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- oder Silbergespinnst ohne Beimischung von anderen Gespinnsten, wenn der Kern besteht:
- ganz oder theilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide 800
- aus anderen Spinnstoffen 250
- 884.** Waaren ganz oder theilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. 175
- 885.** Waaren ganz oder theilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. 120

Anmerkung zu Nr. 881 bis 885. — Mit Gold oder

- Silber belegte (plattirte) Waaren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.
- 886.** Uechtes Blattgold und uechtes Blattsilber (unechter Gold- und Silberschaum). 120
- 887.** Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände ganz oder theilweise aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder vernirt oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinsteine, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen; Zellschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonnewaaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle, vernickelt oder vernirt; Waaren aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinnstfäden, dass sie ohne Weiteres als Schmuck getragen werden können 175
- Anmerkung. — Bei Zellschmelzarbeiten bleiben Stege aus edlen Metallen ohne Einfluss auf die Verzollung.
- 888.** Gespinuste aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinnst), sowie Tressenwaaren (Besatze, Bänder, Kordeln, Lützen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinnsten ohne Beimischung von anderen Gespinnsten, wenn der Kern besteht:
- ganz oder theilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide 250
- aus anderen Spinnstoffen 150
- 889.** Blankscheite (Plaquettes), Niederfedern und ähnliche Waaren aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle, ganz oder theilweise mit Gespinnsten oder Gespinnstwaaren übersponnen oder überzogen 120
- 890.** Draht aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle:
- mit Gespinnstfäden ganz oder theilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide überzogen, umwickelt, umspinnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen 36
- mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umspinnen, umflochten oder sonst verbunden. 15
- Anmerkung. — Lützen, Geflechte und ähnliche Waaren aus derartigem Draht werden wie dieser verzollt.
- 891.** Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Sprechmaschinen (Phonographen) einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Reiszüge; Polarisationsinstrumente; Bussolen und Kompass; Rechen- und Schreibmaschinen;

Elektrischmaschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle; Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke sowie selbstthätige Mess- und Registrirvorrichtungen ohne Uhrwerke; Präzisionswaagen, selbstthätige Waagen und selbstthätige Verkaufsvorrichtungen; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 60

Anmerkung. — Chirurgische Instrumente, die zur Ausführung von chirurgischen Operationen unmittelbar dienen, sowie astronomische, optische, mathematische, chemische und physikalische Instrumente, die ausschliesslich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen und nicht Gegenstand des allgemeinen oder des gewerblichen Gebrauchs sind, werden zollfrei abgelassen.

Allgemeine Anmerkungen zu B bis H. — 1. Blech aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle, das weniger als 0,25 Millimeter stark ist, wird, sofern für Blattmetall (Folie) ein anderer Zollsatz als für Blech vorgesehen ist, als Blattmetall verzollt, soweit es nicht in Folge seiner dem echten Blattgolde (Gold-schaum) ähnlichen Beschaffenheit unter dem Begriff des unechten Blattgoldes oder des unechten Blattsilbers fällt.

2. Für Blech, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 vom Hundert. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes, mit eingepressten, aufgedruckten oder dergleichen Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech wird als Waare behandelt.

3. Statuen (einschliesslich der Büsten, Reliefs und Thierfiguren) mindestens in natürlicher Grösse werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.

Achtzehnter Abschnitt. — Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge.

A. Maschinen.

- 892.** Dampflokomotiven, auf Schienen laufend:
- Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von 100 Doppelzentner oder darunter . . . 11
- Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 100 Doppelzentner; Lokomotiven ohne Tender 9
- Lokomotivtender 5
- 893.** Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschliesslich der Dampfstrassenwalzen; Dampflokomo-bilen, fahrbar oder nicht fahrbar:
- bei einem Reingewichte der Maschine
- von 60 Doppelzentner und darunter 9
- von mehr als 60 Doppelzentner 8

894. Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heissluft- und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft-(Antriebs-)Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmer, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Krahnen:

bei einem Reingewichte der Maschine	
von 40 Kilogramm oder darunter	100
von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	60
von mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentr.	38
von mehr als 2 Doppelzentner bis 5 Doppelzentr.	25
von mehr als 5 Doppelzentr. bis 10 Doppelzentr.	18
von mehr als 10 Doppelzentr. bis 25 Doppelzentr.	13
von mehr als 25 Doppelzentr. bis 50 Doppelzentr.	10
von mehr als 50 Doppelzentr. bis 500 Doppelzentr.	7
von mehr als 500 Doppelzentr. bis 1000 Doppelzentr.	5,50
von mehr als 1000 Doppelzentner	3,50

895. Nähmaschinen (einschliesslich der Kurbelstickenmaschinen) und Strickmaschinen, für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Obertheile) von Nähmaschinen (einschliesslich der Kurbelstickenmaschinen) und von Strickmaschinen, auch Theile davon (ausgenommen Nadeln).

896. Nähmaschinen (einschliesslich der Kurbelstickenmaschinen) und Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb.

897. Gestelle von Nähmaschinen (einschliesslich der Kurbelstickenmaschinen) und von Strickmaschinen, sowie Theile von solchen Gestellen, einschliesslich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische.

898. Maschinen und Maschinentheile in fester Verbindung mit Krätzenbeschlägen.

899. Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei einschliesslich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinnste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinnste für die Weberei.

900. Webstühle.

901. Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen; Stickenmaschinen (ausgenommen Kurbelstickenmaschinen).

902. Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredlung von Gespinnsten und Gespinnstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung.

903. Feuerspritzen aller Art; Pumpen für Menschen- oder Thierbetrieb.

904. Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holzern oder Steinen; Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer):

bei einem Reingewichte der Maschine	
von 2,5 Doppelzentner oder darunter	20
von mehr als 2,5 bis 10 Doppelzentner	12
von mehr als 10 bis 30 Doppelzentner	8
von mehr als 30 bis 100 Doppelzentner	6
von mehr als 100 Doppelzentner	4

905. Pflüge für Kraftbetrieb, auch mit zugehörigen Kraftmaschinen; Mähmaschinen.

906. Andere nicht besonders genannte Maschinen:

bei einem Reingewichte der Maschine:	
von 40 Kilogramm oder darunter	15
von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	12
von mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner	10
von mehr als 2 Doppelzentner bis 4 Doppelzentner	9
von mehr als 4 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner	7
von mehr als 10 Doppelzentner bis 50 Doppelzentner	5,50
von mehr als 50 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner	4,50
von mehr als 100 Doppelzentner	3

B. Elektrotechnische Erzeugnisse.

907. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:

bei einem Reingewichte des Gegenstandes:	
von 5 Doppelzentner oder darunter	9
von mehr als 5 bis 30 Doppelzentner	7
von mehr als 30 Doppelzentner	6

Anmerkung. — Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabschnitts A.

908. Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden):

ohne Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk.	6
in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlich a Formerstoffen oder Hartkautschuk.	24

909. Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, in Folge ihrer Umschliessung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hüllen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet.

910. Bogenlampen und Gehäuse für solche:

Bogenlampen	40
vollständige Gehäuse für Bogenlampen in Verbindung mit Glaslocken, auch umspinnen; Scheinwerfer; lichtstreuende Reflektoren.	20

911. Elektrische Glühlampen.

912. Telegraphenwerke, elektrische; Fernsprecher; elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung; Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ähnliche oder zahnärztliche Zwecke; elektrische Mess-, Zähl- und Registrirvorrichtungen; Vorzeichen- und Nebenschlusswiderstände; galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Thermo-Elemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandtheile von solchen Gegenständen, 60

Anmerkung zu B. — Auf die Verfertigung der elektrischen Erzeugnisse bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluss.

C. Fahrzeuge.

(913/4). Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt:

913. in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampfloklocomotiven) 16

914. ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:
Güterwagen, ungefedert oder gedeckt. 5
Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit; Dienstwagen. 7,50

Personenwagen mit Leder- od. Polsterarbeit; Strassenbahnwagen für Personenbeförderung; Wagen aller Art für eisenbahnhafte Bahnen 12

Anmerkung zu Nr. 913 und 914: — Wagenkästen, Untergestelle zu Wagen mit Radsätzen sowie Wagenkästen in fester Verbindung mit Untergestellen ohne Radsätze unterliegen nach ihrer Beschaffenheit der Verzollung wie die fertigen Fahrzeuge. Soweit ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Fahrzeugen nicht erkennbar ist, werden sie wie Güterwagen behandelt.

915. Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge) in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahräder):

bei einem Reingewichte des Stückes:
von 50 Kilogramm oder darunter 150
von mehr als 50 Kilogramm bis 1 Doppelzentner, 120
von mehr als 1 Doppelzentner bis 2,5 Doppelzentner 90
von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner 60
von mehr als 5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner 40
von mehr als 10 Doppelzentner 20

(916/8) Fahrzeuge nicht zum Fahren auf Schienen-
gleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge),
ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:

916. Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrkästen, zur Beförderung von Waaren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet. 150

917. Personenwagen: für 1 Stück:
zweirädrige ohne Rücksicht auf die Zahl der festen Sitze
und vierrädrige mit nicht mehr als 4 festen Sitzen:

ohne Dach:

bei einem Reingewichte des Wagens
von 1,5 Doppelzentner oder darunter 60
von mehr als 1,5 Doppelzentner. 100
mit Dach 150
vierrädrige mit mehr als 4 festen Sitzen:
ohne Dach. 100
mit Dach 200

918. Lastwagen: für 1 Stück:

auf Federn, mit geschlossenem Laderaum:
roh oder nur mit Öl- oder Farbenanstrich. 50
lackirt oder mit Polsterung 75
auf Federn, mit offenem Laderaum:
roh oder nur mit Öl- oder Farbenanstrich. 40
lackirt oder mit Polsterung 50
ohne Federn 25

Anmerkungen zu Nr. 917 und 918: — 1. Für zusammen-
gesetzte Personenwagen im Rohbau ist die Hälfte
der Sätze für Personenwagen zu entrichten.

2. Personenschlitten unterliegen der Verzollung als
Personenwagen mit nicht mehr als 4 festen Sitzen ohne
Dach.

3. Lastschlitten werden wie Lastwagen ohne Federn
verzollt.

4. Wagen für Hand- oder Pflanztrieb sowie Hand-
wagen, Handschlitten und Handkarren werden nach
Beschaffenheit des Stoffes verzollt.

(918/20) Fahrradtheile (ausgenommen Antriebsma-
schinen und Theile von Ketten):

919. aus Eisen:
roh 40
bearbeitet 150

Anmerkung. — Die Vorschriften in Anmerkung 3 zu
Unterabschnitt 17 A finden sinngemäss Anwendung.

920. aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen un-
edler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn,
Leder, Zellhorn (Celluloid) oder diesem ähnlichen
Formenstoffen; fertige Räder für Fahrräder . . . 150

(921/3) Wasserfahrzeuge einschliesslich der zuge-
hörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände,
Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen:

921. Seeschiffe frei.

922. Fluss- und Binnenseeschiffe für Luxuszwecke:
in Verbindung mit Antriebsmaschinen 10
ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen 15

923. andere Fluss- und Binnenseeschiffe. frei.

924. Schwimmdocks und Pontons, auch mit Maschinen-
ausrüstungen 5

925. Wasserfahrzeuge aller Art, mit der Bestimmung
zum Zerschlagen eingehend frei.
Anmerkung zu Nr. 921 bis 925. — Die mit den Schiff-

ten eingehenden, nicht zur gewöhnlichen Schiffsaus-
rüstung gehörigen Einrichtungstücke unterliegen den
für diese Gegenstände bestehenden Zollsätzen.

Neunzehnter Abschnitt. — Feuerwaffen, Uhren, Ton-
werkzeuge, Kinderspielzeug.

A. Feuerwaffen.

- 926.** Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus
unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Me-
talle 90
- 927.** Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Theile von
solchen, sowie andere Theile von Handfeuerwaffen
(ausgenommen Schlösser und Verschlussstücke), aus
unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:
roh 6
bearbeitet 24

Anmerkung. — Die Vorschriften in Anmerkung 5 zu
Unterabschnitt 17 A finden sinngemässe Anwendung.

- 928.** Schlösser und Verschlussstücke, auch Theile von
solchen, zu Handfeuerwaffen:
roh vorgearbeitet 40
andere 90

Anmerkung zu Nr. 927 und 928. — Läufe und Schäfte
zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beige packten
Schlössern, Schlosskasten oder Verschlussstücken sind
nach Nr. 926 zu verzollen.

Anmerkungen zu A. — 1. Die Waaren dieses Unter-
abschnitts werden, wenn sie mit Stoffen verbunden
sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen
bedingen, nach den letzteren verzollt.

2. Andere Feuerwaffen als Handfeuerwaffen werden
nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.

B. Uhren.

- 929.** Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk:
im Gehäuse: aus Gold . . . für 1 Stück. 3
* aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rän-
dern, Bügeln oder Knöpfen versehen, für 1 Stück
. 1,50
aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler
Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit
vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln
oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen, für
1 Stück. 1

930. Uhrgehäuse zu Taschenuhren:

- aus Gold. 1,50
aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legir-
ungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit ver-
goldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen;
aus anderen Stoffen, für 1 Stück 0,75

Anmerkung zu Nr. 930. — Werden Uhrgehäuse zu
Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum
Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der

Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen,
je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammen-
gesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel
sowie andere Theile der Verzollung nach Beschaffenheit
des Stoffes unterliegen.

Anmerkung zu Nr. 929 und 930. — Mit Gold oder
Silber belegte (plattirte) Taschenuhren und Uhrgehäuse
zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versil-
berte verzollt.

- 931.** Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Roh-
werke, für 1 Stück 1,50
- 932.** Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für
Taschenuhren 60
- 933.** Theile von Taschenuhren aus unedlen Metallen
oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht
genannt. 200
- 934.** Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht
genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uh-
ren mit Spielwerken; Taschenuhrwerke u. andere Zahl-
werke sowie selbstthätige Mess- und Registrirvorrich-
tungen in Verbindung mit Uhrwerken; alle diese, so-
weit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere
Zollsätze fallen 200

935. Uhrwerke aus unedlen Metallen oder aus Legir-
ungen unedler Metalle zu den unter Nr. 934 fallenden
Uhren, sowie Theile solcher Uhren aus unedlen Metallen
oder aus Legierungen unedler Metalle; mit Ausnahme
der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren,
zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach
Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind . . 60

936. Thurmuhren und Theile von solchen aus unedlen
Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit
Ausnahme der nicht gleichzeitig mit den Uhrwerken, zu
denen sie gehören, eingehenden Gewichte und Ketten
zu solchen Gewichten, die nach Beschaffenheit des
Stoffes zu verzollen sind 10

C. Tonwerkzeuge.

- 937.** Pfeifenorgeln 25
- 938.** Zungenorgeln (Harmoniums) 40
- 939.** Klaviere aller Art 40
- 940.** Klaviermechaniken und Klaviaturen . . . 55
- 941.** Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge 30
- 942.** Blas-Tonwerkzeuge 35
- 943.** Mechanische Spielwerke:

Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des
Stückes von 500 Gramm oder darunter . . . 25

andere mechanische Spielwerke, sowie Vorrichtungen
zur mechanischen Widergabe von Tonstücken 40

944. Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt . 30

945. Saiten (abgepasst):

- Darmsaiten, auch nachgeahmte 50
überspannen mit Draht aller Art 100

Anmerkung zu C. — Auf die Verzollung der Tonwerkzeuge bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluss.

Theile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht besonders genannt sind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören.

Als Theile von Tonwerkzeugen werden auch die zum Spielen derselben erforderlichen Gegenstände, z. B.

Geigenbogen, Schlaghämmer, Paukenschlägel, behandelt.

Drahtsaiten mit Ausnahme der überspinnenen werden wie Draht verzollt.

D. Kinderspielzeug.

946. Kinderspielzeug aller Art und Theile davon; auch Christbaumschmuck 10

Deutsches Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinignungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Memorial 1868 I. Theil S. 282).

(Veröffentlicht in der zu Berlin am 28. Mai 1885 ausgegebenen Nr. 16 des Reichs-Gesetzblattes).

§ 1. — Die Bestimmung unter Ziffer I des Artikels 5 des Zollvereinignungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, insofern es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung.

§ 2. — Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Arrêté du 4 janvier 1904, relatif à la clôture de la chasse.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'INTÉRIEUR ;

Vu les art. 11, 12, 13 et 14 de la loi du 19 mai 1885, sur la chasse, et le règlement du 25 août 1893, pris en exécution de la dite loi ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La clôture de la chasse est fixée au vendredi, 15 janvier prochain inclusivement.

Cependant la chasse aux oiseaux de passage, ainsi que celle au gibier d'eau et de marais, laquelle s'exercera le long des cours d'eau, dans les marais et sur les étangs, reste ouverte, au fusil, jusqu'au 25 avril prochain inclusivement.

Art. 2. Pendant l'époque de la fermeture de la chasse, il est interdit de mettre en vente, de vendre, d'acheter, de colporter ou de trans-

Beschluß vom 4. Januar 1904, betreffend die Schließung der Jagd.

Der General-Director des Innern;

Nach Einsicht der Art. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1885, über die Jagd, sowie des Reglements vom 25. August 1893 zur Ausführung des Jagdgesetzes ;

Beschließt :

Art. 1. Der Schluß der Jagd ist auf Freitag, den 15. Januar künftighin einschließlich festgesetzt.

Die Jagd auf Zugvögel, sowie jene auf Wasser- und Sumpfvögel, welche längs der Wasserläufe, in Sümpfen und auf Weibern stattfindet, bleibt jedoch, aber nur mit dem Schießgewehr, bis zum 25. April einschließlich erlaubt.

Art. 2. Bei geschlossener Jagd ist es untersagt, Wild feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen, zu colportieren oder zu transportieren, sowie die Hunde

porter du gibier, ainsi que de laisser divaguer les chiens dans les bois, vignes, prés, champs ou pâturages.

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*; il sera en outre publié et affiché dans toutes les villes et communes du Grand-Duché.

Luxembourg, le 4 janvier 1904,

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

in den Wäldern, Weinbergen, Biesen, Feldern oder Weiden herumlaufen zu lassen.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „*Mémorial*“ eingerückt und außerdem in allen Städten und Gemeinden des Großherzogthums bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Luxemburg, den 4. Januar 1904.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.